



SFCR

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE ZUM 31.12.2016

www.hypo-versicherung.at

**HYPO**
VERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
ZUSAMMENFASSUNG	7
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS	8
A.1 Geschäftstätigkeit	8
A.1.1 Geschäftsbereiche und aktuelle Entwicklungen	8
A.1.2 Eigentumsverhältnisse und Gruppenzugehörigkeit	9
A.1.3 Wirtschaftsprüfer	9
A.1.4 Aufsichtsbehörde	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	10
A.2.1 Prämienentwicklung	10
A.2.2 Entwicklungen der Versicherungsleistungen	12
A.3 Anlageergebnis	12
A.3.1 Struktur der Kapitalanlagen	12
A.3.2 Ergebnis der Kapitalveranlagung	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	14
A.5 Sonstige Angaben	14
B. GOVERNANCE-SYSTEM	15
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	15
B.1.1 Angemessenheit	15
B.1.2 Vorstand, Aufsichtsrat und andere Schlüsselfunktionen	15
B.1.2.1 Vorstand	15
B.1.2.2 Aufsichtsrat	15
B.1.2.3 Andere Schlüsselfunktionen	16
B.1.2.3.1 Governance-Funktionen	16
B.1.2.3.2 Risikomanagement-Funktion	16
B.1.2.3.3 Compliance-Funktion	16
B.1.2.3.4 Interne Revisions-Funktion	16
B.1.2.3.5 Versicherungsmathematische Funktion	16
B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems	16
B.1.4 Vergütungsleitlinie und Vergütungspraktiken	16
B.1.4.1 Grundsätze der Vergütungsleitlinie und Bedeutung von festen und variablen Vergütungsbestandteilen	16
B.1.4.2 Individuelle und kollektive Erfolgskriterien	17
B.1.4.2.1 Mitarbeiter ohne Führungs- bzw. Ergebnisverantwortung im Innendienst	17
B.1.4.2.2 Führungskräfte (inklusive Vorstand) im Innendienst	17
B.1.4.2.3 Mitglieder des Aufsichtsrates	17
B.1.4.3 Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen	18
B.1.5 Wesentliche Transaktionen	18
B.1.6 Governance-Struktur	18
B.1.6.1 Organisatorische Eingliederung	18
B.1.6.2 Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit	18
B.1.6.3 Berichterstattung und Beratung	18
B.1.6.3.1 Risikomanagement-Funktion	18
B.1.6.3.2 Compliance-Funktion	19
B.1.6.3.3 Interne Revisions-Funktion	19
B.1.6.3.4 Versicherungsmathematische Funktion	19
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	20
B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde	20
B.2.1.1 Allgemeines	20
B.2.1.2 Vorstand	20
B.2.1.2.1 Ausbildung und Berufserfahrung	20
B.2.1.2.2 Kenntnisse	20
B.2.1.3 Aufsichtsrat	20
B.2.1.3.1 Ausbildung und Berufserfahrung	20
B.2.1.3.2 Kenntnisse	20
B.2.1.4 Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen	21
B.2.1.4.1 Ausbildung und Berufserfahrung	21
B.2.1.4.2 Kenntnisse	21
B.2.2 Verfahren für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit	21
B.2.2.1 Vorstand	21
B.2.2.2 Aufsichtsrat	22
B.2.2.3 Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen	22

B.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	23
B.3.1	Risikostrategie	23
B.3.2	Risikomanagement-Prozess	23
B.3.3	Umsetzung der Risikomanagement-Funktion	25
B.3.4	Risikomanagement für Nutzer von Internen Modellen	25
B.3.5	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	25
B.3.5.1	Beschreibung des ORSA-Prozesses	26
B.3.5.2	Organisationstruktur und Entscheidungsprozesse im ORSA	27
B.3.5.3	Häufigkeit des ORSA	27
B.3.5.4	Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs	27
B.3.5.5	Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagement	27
B.4	Internes Kontrollsystem	28
B.4.1	Beschreibung	28
B.4.2	Umsetzung der Compliance-Funktion	29
B.5	Funktion der Internen Revision	30
B.5.1	Umsetzung der Funktion der Internen Revision	30
B.5.2	Objektivität und Unabhängigkeit	30
B.6	Versicherungsmathematische Funktion	31
B.7	Outsourcing	31
B.7.1	Outsourcing-Politik	31
B.7.2	Auslagerung kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten	32
B.8	Sonstige Angaben	32
<hr/>		
C.	RISIKOPROFIL	33
C.1	Versicherungstechnisches Risiko	34
C.1.1	Risikoexponierung	34
C.1.2	Risikokonzentration	35
C.1.3	Risikominderung	35
C.1.4	Risikosensitivität	35
C.2	Marktrisiko	36
C.2.1	Risikoexponierung	36
C.2.2	Risikokonzentration	37
C.2.3	Risikominderung	37
C.2.4	Risikosensitivität	37
C.3	Kreditrisiko	38
C.3.1	Risikoexponierung	38
C.3.2	Risikokonzentration	38
C.3.3	Risikominderung	39
C.3.4	Risikosensitivität	39
C.4	Liquiditätsrisiko	40
C.4.1	Risikoexponierung	40
C.4.2	Risikokonzentration	40
C.4.3	Risikominderung	40
C.4.4	Liquiditätsrisiko künftige Gewinne	40
C.4.5	Risikosensitivität	40
C.5	Operationelles Risiko	41
C.5.1	Risikoexponierung	41
C.5.2	Risikokonzentration	42
C.5.3	Risikominderung	42
C.5.4	Risikosensitivität	42
C.6	Andere wesentliche Risiken	43
C.6.1	Risikoexponierung	43
C.6.2	Risikokonzentration	44
C.6.3	Risikominderung	44
C.6.4	Risikosensitivität	44
C.7	Sonstige Angaben	44

Inhaltsverzeichnis

D.	BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	45
D.1	Vermögenswerte	48
D.1.1	Erläuterung der Bewertungsunterschiede je Klasse von Vermögenswerten	48
D.1.1.1	Latente Steueransprüche	48
D.1.1.2	Anleihen	48
D.1.1.3	Organismen für gemeinsame Anlagen	48
D.1.1.4	Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	48
D.1.1.5	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen	48
D.1.1.6	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	49
D.1.1.7	Forderungen gegenüber Rückversicherern	49
D.1.1.8	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	49
D.1.1.9	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	49
D.1.1.10	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	49
D.1.2	Beurteilungen, die wesentlich die Wertansätze beeinflussen können	50
D.1.2.1	Bewertungsmodell finanzieller Vermögenswerte	50
D.1.2.1.1	Notierte Preise an einem aktiven Markt (Level I)	50
D.1.2.1.2	Bewertungsverfahren basierend auf beobachtbaren Marktdaten (Level II)	50
D.1.2.1.3	Modellbewertungen (Level III)	50
D.1.2.1.4	Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten	51
D.1.2.2	Latente Steuern	51
D.1.3	Änderungen von Ansatz und Bewertungsbasis bzw. Änderungen von Schätzungen während der Berichtsperiode	52
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	53
D.2.1.1	Allgemeine Grundlagen der Berechnung	53
D.2.1.2	Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereichen	54
D.2.1.3	Beschreibung des Unsicherheitsniveaus	54
D.2.1.4	Erläuterung der Bewertungsunterschiede nach Geschäftsbereichen	55
D.2.1.5	Beschreibung Matching Anpassung und Portfolio	57
D.2.1.6	Statement zur Anwendung der Volatilitätsanpassung	57
D.2.1.7	Statement über die Verwendung des risikofreien Übergangszinssatzes	57
D.2.1.8	Statement zur Anwendung des vorübergehenden Abzuges (Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen)	58
D.2.2	Signifikante Vereinfachungen und Beschreibung des Unsicherheitsniveaus bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	58
D.2.3	Berechnung der Risikomarge	58
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten	59
D.3.1.1	Erläuterung der Bewertungsunterschiede je Klasse von Verbindlichkeiten	59
D.3.1.2	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	59
D.3.1.3	Latente Steuerschulden	59
D.3.1.4	Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft und Verbindlichkeiten an Versicherungsnehmer	59
D.3.1.5	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	59
D.3.1.6	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	60
D.3.2	Beurteilungen, die wesentlich die Wertansätze beeinflussen können	60
D.3.2.1	Latente Steuern	60
D.3.2.2	Verbindlichkeiten aus Personalentgelten	60
D.3.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	60
D.3.3	Änderungen von Ansatz und Bewertungsbasis bzw. Änderungen von Schätzungen während der Berichtsperiode	60
D.4	Alternative Bewertungsmethoden	61
D.5	Sonstige Angaben	61
<hr/>		
E.	KAPITALMANAGEMENT	62
E.1	Eigenmittel	62
E.1.1	Eigenkapital nach UGB/VAG	63
E.1.2	Eigenmittel nach Solvency II	64
E.1.3	Erläuterung der Bewertungsunterschiede	65
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	66
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	67
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	67
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	67
E.6	Sonstige Angaben	67
Glossar		69
Anhang zum Bericht über die Solvabilität und Finanzlage		71

AdjDT	Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern
AdjTP	Verlustausgleichsfähigkeit durch die versicherungstechnischen Rückstellungen
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs
AW	Anschaffungswert
BE	Best Estimate
BE_det	deterministischer Best Estimate
BE_gar	garantierter Teil des Best Estimate
BE_sim	simulierter Best Estimate
BGL	Bemessungsgrundlage
BGL_temp	Temporäre Bemessungsgrundlage
BW	Buchwert
BSCR	Basissolvenzkapitalanforderung
CF	Cashflow
CoC	Cost of Capital/Kapitalkostensatz
DCF	Discounted-Cashflow
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (= Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ab 01.01.2011
EPIFP	Expected Profits Included in Future Premiums (= in zukünftigen Prämien einkalkulierter Gewinn (Level 2))
ESG	Economic Szenario Generator
ESStG	Einkommenssteuergesetz
EZB	Europäische Zentralbank
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FKG	Finanzkonglomeratengesetz
FK-QUAB-V	Finanzkonglomerats-Quartalsberichts-Verordnung
FLV	fondsgebundene Lebensversicherung
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht
fRfB	Freie Rückstellung für Beitragsrückerstattung
GBVVU	Gewinnbeteiligungsverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HRG	Homogene Risikogruppe
HYPO	HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT
IAS/IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards in der jeweils letztgültigen, von der EU endorsed Fassung
ILV	indexgebundene Lebensversicherung
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
LL	Leitlinie
LMM	Libor Market Model
LoB	Line of Business
LV	Lebensversicherung
MCR	Mindestkapitalanforderung
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ORSA	Unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Säule 2
PZV	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
RÄG	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz
RGL	Rechnungsgrundlagen
RM	Risikomanagement
RRL	Rahmenrichtlinie
RV	Rückversicherung
SCR	Solvenzkapitalanforderung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VO	Verordnung
vtR	versicherungstechnische Rückstellungen
ZTB	Zuteilungsbedarf
ZTB_NV	Zuteilungsbedarf für künftige Neuverträge
ZZR	Zinszusatzreserve

Rundungshinweis:

Die im vorliegenden Bericht dargestellten Werte wurden alle kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Geschlechterspezifische Formulierungen:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung in diesem Bericht verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Der Vorstand der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

DI Dr. Gernot Reiter,
Vorstandsdirektor, Vorsitzender

Mag. Christiane Riel-Kinzer,
Vorstandsdirektorin

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat im Geschäftsjahr 2016 ein zufriedenstellendes Geschäftsergebnis erzielt.

Der nachfolgende Bericht gibt einen Einblick in die Solvabilität und Finanzlage der Gesellschaft. Dabei wird auf die Geschäftstätigkeit und Leistung, den basierend auf den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches bzw. den sondergesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften aufgestellten Jahresabschluss, das Governance-System, das Risikoprofil sowie auf die Bewertungsmethoden für Solvenzzwecke und das Kapitalmanagement eingegangen.

Das Governance-System stellt das Steuerungs- und Kontrollsystem der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT dar. Die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Governance-Funktionen sind in unternehmensinternen Leitlinien festgelegt. Darüber hinaus gewährleistet das Governance-System die Einhaltung der Vergütungs- und Outsourcing-Regelungen sowie die Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und von Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen. Einen wesentlichen Bestandteil des Governance-Systems bildet auch das interne Kontrollsystem, das die in der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT bestehenden internen Kontrollen umfasst und regelmäßig von der Internen Revision auf seine Wirksamkeit überprüft wird.

Im Rahmen des Risikomanagement-Systems wird zumindest jährlich eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durchgeführt, um die

tatsächliche Risikosituation und Solvabilitätslage der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT zu ermitteln. Unter Solvency II richtet sich das Eigenmittelerfordernis eines Versicherungsunternehmens nach dessen tatsächlichem Risikoprofil. Je höher die Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, desto höher ist die Solvenzkapitalanforderung, die das Unternehmen mit anrechenbaren Eigenmitteln zu bedecken hat.

Die Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel erfolgt grundsätzlich auf Basis der ökonomischen Bilanz als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. In der ökonomischen Bilanz werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktwerten angesetzt. Damit ergibt sich eine vom gesetzlichen Jahresabschluss abweichende Bewertung.

Die Solvabilitätsquote, welche das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung darstellt, beträgt basierend auf den Berechnungen der Standardformel 270%.

Die wesentlichen Risikopositionen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sind das Marktrisiko sowie das versicherungstechnische Risiko Leben, gefolgt vom Ausfallsrisiko.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 3. April 2017 zur Veröffentlichung freigegeben.

Graz, im April 2017
Der Vorstand e.h.



A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Geschäftsbereiche und aktuelle Entwicklungen

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT (im folgenden „HYPO“) mit Sitz in Graz, Österreich, ist ein österreichisches Lebensversicherungsunternehmen, dessen Geschäftsstrategie auf den Kernmarkt Österreich ausgerichtet ist.

Die HYPO betreibt keinen Dienstleistungsverkehr und hat keine Zweigniederlassungen.

Die Zielgruppen sind grundsätzlich alle Bevölkerungs- und Wirtschaftsgruppen, im Besonderen Privatkunden, Freiberufler sowie Klein- und Mittelbetriebe.

Als Kernprodukte werden die klassische Er-/Ablebensversicherung, die Versicherung gegen schwere Krankheit (Dread Disease) sowie die indexgebundene und fondsgebundene Lebensversicherung angeboten.

Eine besondere Bedeutung kommt in der HYPO dem Banken-Vertrieb zu. In der Zusammenarbeit mit weiteren Vertriebswegen (vor allem Maklern) stehen langfristige Partnerschaften im Vordergrund.

Die HYPO hat im Jahr 2016 unter den gegebenen Rahmenbedingungen ein zufriedenstellendes Geschäftsergebnis erreicht. Die verrechnete Prämie sank aufgrund von sehr hohen Erlebensleistungen und einer Neuproduktion, die unter der des Vorjahres lag, um 5,9%. Ersten Berichten des Verbandes der Versicherungsunternehmen zufolge zeichnet sich jedoch am gesamten österreichischen Lebensversicherungsmarkt ein Prämienrückgang von 9,1% gegenüber 2015 ab. Im Bereich der Kapitalveranlagung konnte ein sehr gutes Ergebnis erzielt werden.

Die anhaltende Niedrigzinsphase stellt weiterhin hohe Anforderungen an die Lebensversicherer. In Österreich müssen die Versicherungsunternehmen bereits seit mehreren Jahren eine sogenannte Zinszusatzrückstellung bilden. Damit wird sichergestellt, dass Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen jederzeit, auch in anhaltenden Niedrigzinsphasen, erfüllt werden können.

A.1.2 Eigentumsverhältnisse und Gruppenzugehörigkeit

Direkte Mehrheitseigentümerin an der HYPO, mit Anteilen im Ausmaß von 82,86% des Kapitals, ist die Grazer Wechselseitige Versicherung AG (im Folgenden kurz „GRAWE“) mit Sitz in 8010 Graz, Herrengasse 18-20. Die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit Sitz in 8010 Graz, Radetzkystrasse 15-17, ist mit 17,14% beteiligt.

Direkte Eigentümerin der GRAWE, mit Anteilen im Ausmaß von 100% des Kapitals, ist die GRAWE-Vermögensverwaltung. Sie ist das oberste Mutterunternehmen der GRAWE Group.

Die HYPO wird vollständig in den Konzernabschluss der GRAWE-Vermögensverwaltung, 8010 Graz, Herrengasse 18-20, einbezogen.

Die HYPO weist per 31. Dezember 2016 einen Anteil an verbundenen Unternehmen an der GW-IT d.o.o., Beograd, Serbien, im Ausmaß von 1% aus.

Die nachstehende vereinfachte Gruppenstruktur zeigt die Eingliederung der HYPO in die GRAWE Group zum 31. Dezember 2016.



A.1.3 Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der HYPO wird zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 von der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, geprüft. Die Gesellschaft führt auch die Prüfung gemäß § 263 Abs. 1 VAG durch.

Kontakt Daten:
KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51, 1090 Wien
Tel. +43 (1) 313 32-0

A.1.4 Aufsichtsbehörde

Die für die HYPO AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA). Die FMA ist überdies für die Gruppenaufsicht über die GRAWE Group zuständig.

Kontakt Daten:
Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Tel. +43 (1) 249 59-0
E-Mail: fma@fma.gv.at

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.2 Versicherungs- technisches Ergebnis

Das nachfolgende Kapitel gibt einen Überblick über die versicherungstechnischen Erträge und Aufwendungen der HYPO, wie sie im Jahresabschluss per 31. Dezember 2016 ausgewiesen sind.

A.2.1 Prämienentwicklung

Gesamtrechnung	Verrechnete Prämien 2016 TEUR	Abgegrenzte Prämien 2016 TEUR
Lebensversicherung		
direkt	10.381	10.515
Gesamt	10.381	10.515

Die verrechnete Prämie sank gegenüber dem Vorjahr aufgrund sehr hoher Erlebensleistungen um 5,9%. Die laufenden Prämien verringerten sich um 7,9%, dafür stiegen die Einmalprämien um 31,9%. Der Anteil der verrechneten Prämien der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung beläuft sich auf TEUR 3.907 bzw. 37,6%. Die Entwicklung im Bereich der laufenden Prämien ist durch einen Prämienrückgang in der konventionellen Lebensversicherung von

11,2% und in der fondsgebundenen Lebensversicherung von 8,5% bestimmt, welcher durch die Prämiensteigerung in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge von 3,4% nicht kompensiert werden konnte.

Insgesamt ist die Vertragsanzahl im abgelaufenen Geschäftsjahr um 8,9% gesunken.

Anzahl der Verträge	2016 Stück
Lebensversicherung	12.320
Gesamt	12.320

Die nachfolgenden Aufstellungen zeigen die Zusammensetzung der verrechneten und abgegrenzten Prämien nach den wesentlichen Kategorien, nach der Art der Verträge sowie getrennt nach Verträgen mit bzw. ohne Gewinnbeteiligung.

Entwicklung der Lebensversicherung

	Verrechnete Prämien 2016 TEUR	Abgegrenzte Prämien 2016 TEUR
nach Kategorien		
Einzelversicherungen	5.992	6.127
Gruppenversicherungen	481	481
Fondsgebundene Lebensversicherung	1.176	1.176
Indexgebundene Lebensversicherung	2.732	2.732
Direktes Geschäft	10.381	10.515

Entwicklung der Lebensversicherung

	Verrechnete Prämien 2016 TEUR	Abgegrenzte Prämien 2016 TEUR
nach Verträgen		
Verträge mit Einmalprämien	721	721
Verträge mit laufenden Prämien	9.660	9.794
Direktes Geschäft	10.381	10.515
nach Gewinnbeteiligung		
Verträge mit Gewinnbeteiligung	6.428	6.562
Verträge ohne Gewinnbeteiligung	3.953	3.953
Direktes Geschäft	10.381	10.515

Hinsichtlich der Darstellung der Prämienentwicklung nach Solvency II-Geschäftsbereichen verweisen wir auf das Template S.05.01.02.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.2.2 Entwicklungen der Versicherungsleistungen

Gesamtrechnung	Aufwendungen für Versicherungsfälle 2016 TEUR	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb 2016 TEUR	Rückversicherungssaldo 2016 TEUR
Lebensversicherung			
direkt	24.057	1.093	-425
Gesamt	24.057	1.093	-425

Der Betriebsaufwand vor Abzug der Provisionen aus der Rückversicherungsabgabe ging mit 2,5% gegenüber dem Vorjahr zurück. Der Anstieg der Aufwendungen für Versicherungsfälle ist im Wesentli-

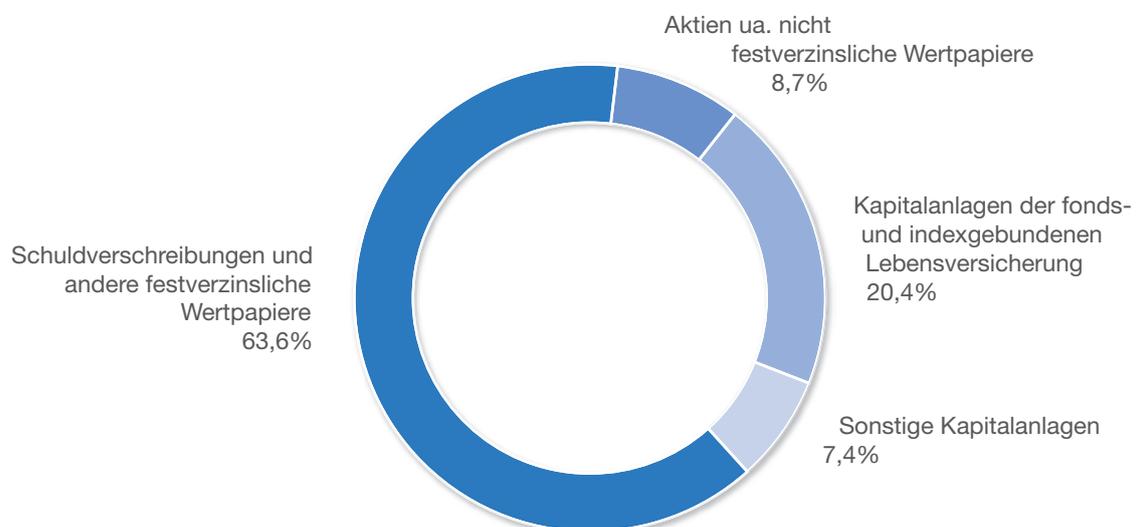
chen auf höhere Ablaufleistungen in der klassischen Lebensversicherung sowie höhere Rückkäufe in der klassischen als auch der fondsgebundenen Lebensversicherung zurückzuführen.

A.3 Anlageergebnis

A.3.1 Struktur der Kapitalanlagen

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der HYPO beliefen sich die Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel und inkl. Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung) per 31. Dezember 2016 auf TEUR 135.736 (- 6,2%).

Das Gesamtportfolio der Kapitalanlagen zu Buchwerten gemäß UGB/VAG (inkl. laufenden Guthaben bei Kreditinstituten) setzt sich per 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:



Die laufenden Guthaben von Kreditinstituten werden zu den sonstigen Kapitalanlagen gezählt. Die Kapitalanlagen zum Stichtag 31. Dezember 2016 enthalten keine Veranlagungen in Verbriefungen.

Betreffend der Überleitung der Buchwerte im Jahresabschluss zu den Marktwerten in der ökonomischen Bilanz wird auf Abschnitt D verwiesen.

A.3.2 Ergebnis der Kapitalveranlagung

Die Netto-Gesamterträge umfassen laufende Erträge, Zuschreibungen, realisierte Gewinne und Verluste sowie Abschreibungen aus folgenden Kapitalanlagen-
gruppen:

Ergebnis der Kapitalveranlagung	Laufende Erträge, Zuschreibungen und realisierte Gewinne 2016 TEUR	Abschreibungen und realisierte Verluste 2016 TEUR	Netto- Gesamterträge 2016 TEUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	-	0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	903	-4	899
Schuldverschreibungen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	4.635	-212	4.423
Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	108	-20	87
Gesamt	5.646	-236	5.410

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

Die Überleitung zum Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich wie folgt dar:

	2016 TEUR
Netto-Gesamterträge	5.410
Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen	7
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	22
Zinsaufwendungen	-2
Sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	0
Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung	5.437

Das Ergebnis aus der Kapitalveranlagung in Höhe von TEUR 5.473 liegt um 4,7% über dem Ergebnis des Vorjahres. Die Zuschreibungen aufgrund der Zuschreibungspflicht gemäß RÄG 2014 betragen TEUR 412.

Der nach den Bestimmungen des UGB/VAG erstellte Jahresabschluss enthält im Berichtsjahr keine Gewinne oder Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sämtliche wesentliche Einnahmen und Aufwendungen wurden in den vorangegangenen Abschnitten erläutert. Darüber hinaus gibt es im Berichtsjahr 2016 keine sonstigen anzuführenden wesentlichen Einnahmen und Aufwendungen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 bestanden keine aufrechten Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen betreffend die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis sind in den vorhergehenden Abschnitten enthalten.

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Angemessenheit

Das Governance-System der HYPO gewährleistet eine solide und vorsichtige Unternehmensleitung und ist der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme und der anderen Bestandteile des Governance-Systems werden regelmäßig von der Internen Revision geprüft.

B.1.2 Vorstand, Aufsichtsrat und andere Schlüsselfunktionen

B.1.2.1 Vorstand

Die Geschäftsführung der HYPO obliegt dem Vorstand, der aus zwei vom Aufsichtsrat bestellten Mitgliedern besteht. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

Der Vorstand der HYPO setzte sich per 31.12.2016 wie folgt zusammen:

DI Dr. Gernot Reiter,
Vorstandsdirektor, Vorsitzender

Mag. Christiane Riel-Kinzer,
Vorstandsdirektorin

In der Ressortverantwortung von Herrn DI Dr. Gernot Reiter liegen die Bereiche Vertrieb, Marketing und Werbung, Risikoprüfung und Vertragsbearbeitung, Versicherungsmathematik, Leistungsbearbeitung, Rückversicherung, Informationstechnologie (IT), Personal sowie das Vorstandssekretariat.

In der Ressortverantwortung von Frau Mag. Christiane Riel-Kinzer liegen die Bereiche Rechnungswesen, Veranlagung, Controlling und Rechtsangelegenheiten.

Darüber hinaus unterliegen die Bereiche Compliance-Funktion, Interne Revision, Geldwäsche-Beauftragte, Risikomanagement und versicherungsmathematische Funktion der Verantwortung des Gesamtvorstandes.

Sämtliche Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Ressortverteilung werden vom Vorstand in gemeinsamen Beratungen behandelt und entschieden.

B.1.2.2 Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat der HYPO obliegt die Überwachung des Vorstandes. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und hat eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher auch jene Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes bezeichnet sind, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

Der Aufsichtsrat bestand per 31.12.2016 aus den folgenden vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern:

DDI Mag. Dr. Günther Puchtlér,
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Vorstandsdirektor, Graz

Bernhard Türk,
Vorsitzender Stellvertreter
Vorstandsdirektor, Graz

Mitglieder:

Mag. Dr. Othmar Ederer,
Generaldirektor, Graz

Dipl. Techn. Erik Venningdorf,
Vorstandsdirektor, Graz

Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung gegeben. Gemäß den darin festgelegten Bestimmungen kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Befugnisse festsetzen, insbesondere zu dem Zweck, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten. Derzeit ist bei der HYPO kein Ausschuss eingerichtet.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.2.3 Andere Schlüsselfunktionen

B.1.2.3.1 Governance-Funktionen

Neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sind in der HYPO als „andere Schlüsselfunktionen“ die vier Governance-Funktionen Risikomanagement-Funktion, Compliance-Funktion, interne Revisions-Funktion und versicherungsmathematische Funktion eingerichtet.

B.1.2.3.2 Risikomanagement-Funktion

Der Vorstand erstellt und definiert gemeinsam mit der Risikomanagement-Funktion die Risikostrategie und legt Risikolimits fest. Die Risikomanagement-Funktion analysiert risikorelevante Daten, aggregiert Risiken und zeigt Risikokonzentrationen auf. Darüber hinaus gibt die Risikomanagement-Funktion einen Überblick über die Gesamtrisikosituation des Unternehmens und erstattet entsprechende risikorelevante Berichte an interne und externe Stellen.

B.1.2.3.3 Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der externen und internen Anforderungen und berät den Vorstand insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften. Sie beurteilt das Compliance-Risiko und die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Geschäftstätigkeit der HYPO. Weiters bewertet sie die Angemessenheit der unternehmensinternen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen.

B.1.2.3.4 Interne Revisions-Funktion

Die Interne Revisions-Funktion erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen. Sie erstellt dazu einen jährlichen Prüfplan auf Basis einer risikogewichteten Prüfplandkarte, der vom Vorstand zu genehmigen ist und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Kenntnis gebracht wird.

Anhand eines risikobasierten Prüfungsansatzes führt die Interne Revision laufende und umfassende Prüfungen der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Geschäftsbetriebes sowie Prüfungen der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme und der anderen Bestandteile des Governance-Systems durch.

B.1.2.3.5 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion übt Koordinierungs-, Kontroll- und Beratungsaufgaben aus. Sie koordiniert die notwendigen Schritte zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß den Solvency II-Vorschriften und kontrolliert den Berechnungsprozess. Weiters äußert und erläutert sie allfällige Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die versicherungsmathematische Funktion bewertet die Hinlänglichkeit und die Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden, und vergleicht die besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten.

Sie unterstützt bei der Umsetzung des Risikomanagement-Systems, insbesondere bei der Schaffung von Risikomodellen, die als Basis für die Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung dienen, sowie bei der Durchführung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Im Berichtszeitraum haben sich keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems ergeben.

B.1.4 Vergütungsleitlinie und Vergütungspraktiken

B.1.4.1 Grundsätze der Vergütungsleitlinie und Bedeutung von festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Die Grundsätze der Vergütungsleitlinie sind an der Unternehmensstrategie, dem Leitbild der HYPO, den Zielen und Werten sowie den langfristigen Interessen sowie der dauerhaften Leistungsfähigkeit der HYPO ausgerichtet und beinhalten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungsleitlinie steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie der HYPO und ihrem Risikoprofil.

Die Vergütungspraktiken sind mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar, diesem förderlich und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, welche die Risikotoleranzschwellen der HYPO übersteigen. Bei der Gesamtvergütung stehen fixe und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis, wobei einerseits der fixe Vergütungsanteil so hoch ist, dass eine absolute wirtschaftliche Abhängigkeit der Mitarbeiter vom Erhalt der variablen Vergütungskomponenten vermieden wird und andererseits für die HYPO eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und sohin auch zur Gänze auf die Gewährung einer variablen Vergütung verzichtet werden kann.

Der variable Teil der Vergütung der in den Governance-Funktionen (Risikomanagement, Compliance, Interne Revision und versicherungsmathematische Funktion) tätigen Mitarbeiter ist jedenfalls unabhängig von der direkten Leistung der ihrer Kontrolle unterstehenden operativen Einheiten und Bereiche.

Sofern Mitarbeiter mit einem maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil der HYPO eine variable Vergütung von mehr als 25% des fixen Jahresgehalts oder von mehr als TEUR 30 erhalten, werden nur 60% des Betrages im laufenden Jahr ausbezahlt. Die verbleibenden 40% werden rückgestellt und auf proportionaler Basis innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 3 Jahren ausbezahlt. Der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesamten Bonus entsteht in diesem Fall erst nach Ablauf des Beobachtungszeitraumes. Sämtliche Bonuszahlungen bis dahin gelten als Akontozahlungen. Rückgestellte Bonusanteile können in den Folgejahren bei wichtigem Grund zum Teil oder zur Gänze einbehalten werden bzw. entfallen. Bereits ausbezahlte Bonusanteile können zum Teil oder zur Gänze rückgefordert werden. Die Abwicklung rückgestellter Bonusanteile während des Beobachtungszeitraumes, insbesondere deren Auszahlung, ist vom Fortbestehen des jeweiligen Dienstvertrages grundsätzlich unabhängig. Bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund und verschuldeter Entlassung entfällt der rückgestellte Bonusanteil automatisch zur Gänze.

Als Mitarbeiter mit einem maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil der HYPO gelten die Mitglieder des Vorstandes, die Leiter der Governance-Funktionen sowie die Inhaber von Führungsfunktionen, denen die Prokura verliehen worden ist.

Die Auszahlung von variablen Gehaltsbestandteilen, mit Ausnahme von allenfalls rückzustellenden variablen Entgeltbestandteilen, erfolgt zur Gänze in Form von Geldleistungen.

Abfertigungs- bzw. Abfindungszahlungen an ausscheidende Mitarbeiter werden somit grundsätzlich nur nach Maßgabe der sacheinschlägigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. vertraglichen Zahlungsverpflichtungen geleistet. Darüber hinausgehende (freiwillige) Abfertigungs- bzw. Abfindungszahlungen werden lediglich ausnahmsweise, und auch dann nur im Einklang mit der während des gesamten Tätigkeitszeitraumes erbrachten Leistung, gewährt und belohnen insofern in keiner Weise Versagen bzw. Fehlverhaltensweisen von Mitarbeitern.

Die der Vergütungsleitlinie unterliegenden Personen dürfen keine persönlichen Hedging-Strategien verfolgen und nicht auf vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückgreifen, die die in ihren Vergütungsregelungen gegebenenfalls verankerten Risikoanpassungseffekte unterlaufen würden.

B.1.4.2 Individuelle und kollektive Erfolgskriterien

In der HYPO sind die variablen Vergütungsbestandteile an individuelle und kollektive Erfolgskriterien geknüpft.

B.1.4.2.1 Mitarbeiter ohne Führungs- bzw. Ergebnisverantwortung im Innendienst

Als variabler Vergütungsbestandteil besteht die als Einmalbetrag ausbezahlte sogenannte „Leistungsprämie“, deren Höhe betraglich begrenzt ist.

B.1.4.2.2 Führungskräfte (inklusive Vorstand) im Innendienst

Die erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile sind betragsmäßig maximiert. Sie stellen primär auf die Ertrags- und Finanzlage der HYPO ab und haben insbesondere die Stärkung der Eigenmittelsituation und die nachhaltige Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit im Fokus.

B.1.4.2.3 Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.4.3 Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Für Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und für Inhaber von Governance-Funktionen bestehen keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen.

B.1.5 Wesentliche Transaktionen

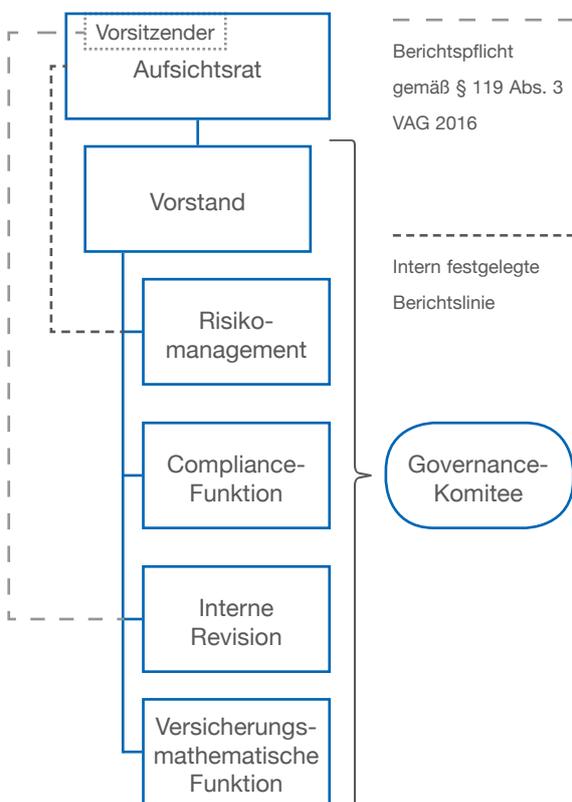
Im Jänner 2016 wurde die zweite und letzte Tranche des Austrian Anadi Pfandbriefs mit einem Nominalwert von TEUR 5.000 an die GRAWE verkauft (Gesamtnominale: TEUR 10.000).

Im Geschäftsjahr 2016 erfolgten keine Kreditgewährungen an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

B.1.6 Governance-Struktur

B.1.6.1 Organisatorische Eingliederung

Nachfolgend wird die Eingliederung des Governance-Systems in die Geschäftsorganisation der HYPO grafisch dargestellt:



In der HYPO ist ein Governance-Komitee eingerichtet, dessen Mitglieder der Compliance Officer, sein Stellvertreter, die Leiter der sonstigen Schlüssel-funktionen, deren Stellvertreter und bestimmte Compliance-Ansprechpersonen sind. Auch der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil. Der Hauptzweck des Governance-Komitees besteht im Informationsaustausch zwischen dem Compliance Officer und den Compliance-Ansprechpersonen. Darüber hinaus werden auch Themen behandelt, die für die Ausübung der drei anderen Governance-Funktionen von Bedeutung sind.

B.1.6.2 Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit

Die Leiter der Governance-Funktionen verfügen über die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktion notwendigen Befugnisse und Ressourcen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der HYPO angemessen sind. Dabei sind die Leiter der Governance-Funktionen fachlich unabhängig und direkt dem Vorstand unterstellt. Sie können nur vom Gesamtvorstand bestellt, wiederbestellt oder abberufen werden.

B.1.6.3 Berichterstattung und Beratung

B.1.6.3.1 Risikomanagement-Funktion

Die Risikoberichterstattung unterscheidet zwischen der standardmäßigen Berichterstattung zu festgelegten Terminen (jährlich bzw. quartalsweise) und der Ad-hoc-Berichterstattung.

Die standardmäßige Berichterstattung der Risikomanagement-Funktion unterteilt sich in die einmal jährlich im Rahmen des Planungsprozesses der HYPO durchgeführte Risiko-Einschätzung für das Folgejahr (Risk Assessment) und in die quartalsmäßige Meldung der eingetretenen Risiken des Rechnungsjahres (Risk Reporting). Die Meldungen erfolgen hierbei durch die risikoverantwortlichen Personen (Risk Owner) an das Risikomanagement. Das Risikomanagement erstellt daraus Risiko-berichte, die an den Gesamtvorstand und den Aufsichtsrat übermittelt werden.

Über das Standard-Berichtswesen hinaus gibt es eine sogenannte Ad-hoc-Berichterstattung.

Weiters wird im Auftrag des Vorstandes mindestens einmal jährlich ein ORSA-Bericht erstellt und dem Vorstand zur Genehmigung übermittelt. Berichtsempfänger sind neben dem Vorstand der Aufsichtsrat, die Governance Funktionen und in geeigneter Form die anderen Mitglieder des Governance Komitees der HYPO sowie die Finanzmarktaufsicht FMA.

Die Risikomanagement-Funktion berät den Vorstand bei risikorelevanten Fragestellungen und schlägt entsprechende Maßnahmen sowie bereichsübergreifende Maßnahmen zur Risikobegrenzung und deren Überwachung vor.

B.1.6.3.2 Compliance-Funktion

Die Berichtspflichten der Compliance-Funktion treffen den Compliance Officer sowie die Compliance-Ansprechpersonen und umfassen die regelmäßige Berichterstattung sowie die Ad-hoc-Berichterstattung. Der Compliance Officer erstattet dem Gesamtvorstand einmal jährlich einen schriftlichen Bericht (Compliance-Jahresbericht). Zudem erstattet der Compliance Officer dem Gesamtvorstand über wichtige Compliance-Themen unverzüglich Bericht (Ad-hoc-Compliance-Bericht).

Die Berichterstattung durch die Compliance-Ansprechpersonen erfolgt im Zuge des Risikomanagement-Prozesses. Darüber hinaus berichten die Compliance-Ansprechpersonen dem Compliance Officer vierteljährlich über die Compliance-Risiken und Compliance-Maßnahmen sowie die sonstigen Compliance-Themen, die ihren Verantwortungsbereich betreffen. Die Ergebnisse fließen in den Jahresbericht des Compliance Officers ein. Wichtige Compliance-Themen sind unverzüglich an den Compliance Officer zu berichten.

Die Compliance-Funktion berät den Vorstand insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften sowie bezüglich der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen.

B.1.6.3.3 Interne Revisions-Funktion

Die Interne Revision erstellt nach Abschluss einer Prüfung zeitnah einen Revisionsbericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeiten. Die Berichte sind vom durchführenden Prüfer, gegebenenfalls vom Prüfungsleiter und vom Leiter der Internen Revision,

zu prüfen und anschließend an den Gesamtvorstand zu übermitteln. Die vom Vorstand genehmigten Revisionsberichte werden an die Leiter der geprüften bzw. betroffenen Bereiche verteilt.

Der Leiter der Internen Revision berichtet dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Gesamtvorstand quartalsweise über die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen von allen Prüfungsergebnissen aus dem vergangenen Quartal.

Erachtet die Interne Revision den Fortbestand, die Entwicklung oder Funktionsfähigkeit des Unternehmens als gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, informiert diese unverzüglich und nachweislich alle Vorstandsmitglieder. Weiters erfolgt auch dann eine unverzügliche Berichterstattung an den Vorstand, wenn dadurch festgestellte Beeinträchtigungen größeren Ausmaßes möglichst frühzeitig behoben oder deren Ausweitung begrenzt werden können.

Im Rahmen von Beratungsdienstleistungen leistet die Interne Revision Unterstützung bei Projekten (insbesondere Beratung bei der Gestaltung von internen Kontrollsystemen) und bei der Implementierung von Projekten und Arbeitsverfahren.

B.1.6.3.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt einmal jährlich einen schriftlichen Bericht an den Vorstand. Der Bericht dokumentiert die von der versicherungsmathematischen Funktion wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt klar und deutlich etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

Die versicherungsmathematische Funktion legt dem Vorstand Informationen über die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor. Diese enthalten eine Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die HYPO hat eine Leitlinie im Hinblick auf die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Schlüsselfunktionsinhabern („Fit&Proper“-Leitlinie) erlassen. Der wesentliche Inhalt wird in der Folge wiedergegeben.

B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde

B.2.1.1 Allgemeines

Im Hinblick auf die fachliche Qualifikation von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen sind die durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbenen Kenntnisse zu berücksichtigen. Dabei ist eine Gesamtschau der entsprechenden Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems vorzunehmen. Bei Mitgliedern des Vorstandes ist die Ressortaufteilung maßgeblich, bei Mitgliedern des Aufsichtsrates ist auf allfällige Funktionen in Ausschüssen Bedacht zu nehmen. Bei Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen ist zu berücksichtigen, dass deren Anforderungen auf die Stellvertreter der Leiter proportional zur Vertretungsdauer sowie zur Wesensart, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit dem Sinne nach anzuwenden sind.

B.2.1.2 Vorstand

B.2.1.2.1 Ausbildung und Berufserfahrung

Vorstandsmitglieder müssen facheinschlägige Studien und Lehrgänge bzw. externe oder interne Schulungen oder eine entsprechende Aus- und Weiterbildung absolviert haben.

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes haben insbesondere über eine zumindest dreijährige Leitungserfahrung als Führungskraft oder Experte zu verfügen. Bei den weiteren Personen genügen Erfahrungen auf anderen Gebieten, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes von wesentlicher Bedeutung sind, sowie eine leitende Tätigkeit bei entsprechenden Unternehmen.

B.2.1.2.2 Kenntnisse

Vorstandsmitglieder haben Kenntnisse in den Bereichen Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse (Rechnungswesen) und versicherungsmathematische Analyse sowie Aufsichtsrecht und regulatorische Anforderungen vorzuweisen.

Der Vorstand muss dabei als Gesamteinheit betrachtet ausreichend fachlich geeignet sein. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der Ressortaufteilung – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

B.2.1.3 Aufsichtsrat

B.2.1.3.1 Ausbildung und Berufserfahrung

Aufsichtsräte haben über die notwendige Erfahrung und Branchenverständnis zu verfügen und sollen in der Lage sein, nach Maßgabe ihrer jeweiligen spezifischen Ausbildung und Berufserfahrung Entscheidungen des Vorstandes kritisch zu hinterfragen.

Eine Tätigkeit außerhalb der Finanzdienstleistungsbranche, in der öffentlichen Verwaltung, bei Selbstverwaltungsträgern, in religiösen Einrichtungen, im (Fach)Hochschulbereich oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Erfahrung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet war.

B.2.1.3.2 Kenntnisse

Aufsichtsräte haben die wesentlichen Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu kennen sowie über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Funktionsweise und Struktur des Unternehmens und Ausschusswesen des Aufsichtsrates zu verfügen. Erforderlich sind auch die Kenntnis und das Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen, um die Tätigkeit des Vorstandes überwachen und kontrollieren zu können.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse verfügen, die für den Betrieb und die Rechnungslegung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens erforderlich sind. Überdies hat er die

für die Aufsichtsratsstätigkeit relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen zu kennen. Darüber hinaus sind Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechts, Kenntnisse der Satzung des Unternehmens und der Geschäftsordnungen der Leitungs- bzw. Überwachungsgremien sowie die Kenntnis und das Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion besonders relevanten gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Normen notwendig.

Der Aufsichtsrat muss ebenso wie der Vorstand als Gesamtheit betrachtet ausreichend fachlich geeignet sein. Einzelne Mitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen können – insbesondere in Ansehung der angestrebten Diversität hinsichtlich Ausbildungs- und Berufshintergrund – weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder in diesen Bereichen kompensieren.

B.2.1.4 Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen

B.2.1.4.1 Ausbildung und Berufserfahrung

Die Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen (Leiter der Governance-Funktionen sowie deren Stellvertreter) haben eine fachspezifische Ausbildung oder Berufserfahrung mit Weiterbildung vorzuweisen. Dabei ist eine für das jeweilige Aufgabengebiet ausreichende fachliche Qualifikation in den für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevanten Bereichen in der Regel jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein einschlägiges Studium abgeschlossen wurde und eine zumindest dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob die betreffende Person über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse verfügt. Hierbei kann eine andere einschlägige Ausbildung anstatt eines einschlägigen Studiums als ausreichend angesehen werden.

B.2.1.4.2 Kenntnisse

Für die Leitung einer Governance-Funktion sind Detailkenntnisse erforderlich. Dazu zählen Kenntnisse im Bereich Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell sowie die Kenntnis der regulatorischen Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Beim Leiter der Risikomanagement-Funktion, dem Leiter der Compliance-Funktion und dem Leiter der

Internen Revision müssen Kenntnisse auf dem Gebiet des Governance-Systems vorliegen.

Der Leiter der Risikomanagement-Funktion und der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion haben über Kenntnisse im Bereich Finanzanalyse (Rechnungswesen) und versicherungsmathematische Analyse zu verfügen.

Weiters hat der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion ausreichende versicherungs- und finanzmathematische Kenntnisse, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit der HYPO einhergehen, angemessen sind, sowie einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards vorzuweisen.

B.2.2 Verfahren für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

B.2.2.1 Vorstand

Für die Bewertung der fachlichen Qualifikation („fit“) und persönlichen Zuverlässigkeit („proper“) von Mitgliedern des Vorstandes ist das Präsidium des Aufsichtsrates zuständig. Die Abteilung Personal der GRAWE kann mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten betraut werden.

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Vorstandsmitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen, sodass der Aufsichtsrat das Ergebnis der Eignungsbeurteilung der Entscheidung für die Besetzung der Vorstandsposition zugrunde legen kann. Für die Eignungsbeurteilung müssen die von der FMA zur Verfügung gestellten Anzeigeformulare vollständig ausgefüllt und die in diesen Formularen näher bezeichneten Unterlagen wie ein ausführlicher Lebenslauf, Abschlusszeugnisse (höchster Bildungsabschluss) bzw. Zeugnisse über einschlägige Berufserfahrung (Dauer und Inhalt) und ein Strafregisterauszug vorgelegt werden.

Vor der Bestellung hat ein Hearing stattzufinden, bei dem die Mitglieder des Präsidiums die Gelegenheit

B. GOVERNANCE-SYSTEM

haben, auch mündliche Fragen an den Kandidaten zu stellen. Spätestens einen Monat vor der Bestellung hat die Anzeige an die FMA zu erfolgen, die im Regelfall einen „Fit & Proper“-Test zur Überprüfung der theoretischen Kenntnisse des Kandidaten durchführt.

B.2.2.2 Aufsichtsrat

Zuständige Stelle für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates ist das Präsidium des Aufsichtsrates. Die Abteilung Personal der GRAWE kann mit operativen Tätigkeiten wie der Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten betraut werden.

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Aufsichtsratsmitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen, sodass die Eigentümer das Ergebnis der Eignungsbeurteilung bei der Wahl bzw. Entsendung von Aufsichtsräten berücksichtigen können. Für die Eignungsbeurteilung müssen die von der FMA zur Verfügung gestellten Anzeigeformulare vollständig ausgefüllt und die in diesen Formularen näher bezeichneten Unterlagen wie ein ausführlicher Lebenslauf und ein Strafregisterauszug vorgelegt werden.

Unverzüglich nach der Bestellung bzw. Wahl hat die entsprechende Anzeige an die FMA zu erfolgen, die zur Überprüfung der theoretischen Kenntnisse des Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Regelfall einen „Fit & Proper“-Test durchführt.

B.2.2.3 Inhaber von anderen Schlüsselfunktionen

Die Entscheidung zur Ernennung zum Schlüsselfunktionsinhaber wird vom Vorstand getroffen.

Sämtliche Neueinstellungen durchlaufen ein mehrstufiges und strukturiertes Bewerbungsverfahren, zu dem neben psychometrischen, eignungsdiagnostischen Potentialanalyse-Instrumenten auch teilstrukturierte Bewerberinterviews bzw. Aspekte von Assessment-Verfahren gehören.

Die Eignungsbeurteilung für Neubesetzungen von Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen hat vor ihrer Benennung für die relevante Stelle im Zuge des

internen oder externen Recruiting-Prozesses zu erfolgen. Für die Eignungsbeurteilung müssen die von der FMA zur Verfügung gestellten Anzeigeformulare vollständig ausgefüllt und die in diesen Formularen näher bezeichneten Unterlagen wie ein ausführlicher Lebenslauf, ein strukturierter Personalfragebogen, Abschlusszeugnisse (höchster Bildungsabschluss) bzw. Zeugnisse über einschlägige Berufserfahrung (Dauer und Inhalt) und ein Strafregisterauszug vorgelegt werden.

Unverzüglich nach einer Bestellung von Inhabern von anderen Schlüsselfunktionen hat die Anzeige an die FMA zu erfolgen.

B.3 Risikomanagementssystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Unter Risikomanagement sind alle Maßnahmen zur Erkennung und Beherrschung der Risiken zu verstehen, denen die HYPO ausgesetzt ist, also die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und koordinierten Regelungen, Maßnahmen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Abwehr von Risiken.

Aufgabe des Risikomanagements ist es, Risiken bewusst und zielorientiert einzugehen und diese eingegangenen Risiken systematisch zu bewerten, zu steuern, zu überwachen und alternative Maßnahmen vorzubereiten, um bedrohlichen Entwicklungen rechtzeitig entgegen steuern zu können.

Ein Ziel des Risikomanagements ist die Schaffung einer unternehmensweiten Risikokultur, d.h. eines Risikobewusstseins bei allen Entscheidungen und Handlungen im Geschäftsablauf. Daher ist die Sensibilisierung für Risiken auf sämtlichen Ebenen des Unternehmens erforderlich. Ein entsprechendes Informations- und Schulungskonzept für neue Mitarbeiter ist im Rahmen der internen Ausbildung der HYPO implementiert.

Die Umsetzung des Risikomanagements in der HYPO wird in der Risikomanagement-Leitlinie erläutert und vom Vorstand beschlossen. Es erfolgt eine zumindest jährliche Überprüfung dieser internen Dokumentation.

B.3.1 Risikostrategie

Aus den im Abschnitt A.1.1 erläuterten geschäftspolitischen Grundsätzen lassen sich die risikopolitischen Grundsätze der HYPO ableiten:

1. Sicherung des Unternehmensfortbestandes
2. Sicherung der finanziellen Ziele
3. Erreichung der strategische Ziele
4. Erfüllung gesetzlicher Vorschriften

Für die Sicherung des Unternehmensfortbestandes sind die nachhaltige Ausstattung mit Eigenmitteln und deren Absicherung zentrale Faktoren.

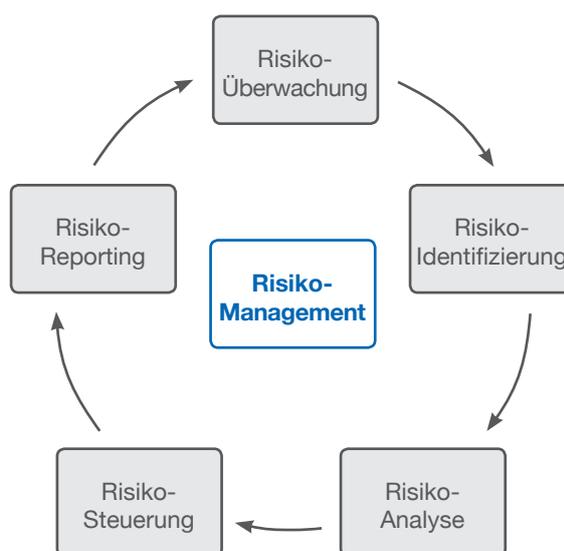
Die Harmonisierung von Geschäftsstrategie und Risikostrategie erfolgt unter anderem im Rahmen der jährlichen Planung sowie durch Berechnung von Kennzahlen, Frühwarnsystemen, Szenariorechnungen und nicht zuletzt durch die Berechnung der Eigenmittelausstattung gemäß Solvency II-Standardformel selbst.

Zusätzlich werden anhand von Mehrjahresplanungen im Zuge der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (= ORSA-Prozess) Rückschlüsse auf die Eigenmittelausstattung über den Planungszeitraum gezogen und analysiert, ob die strategischen Ziele erreicht werden können bzw. die langfristige Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung sichergestellt ist oder gegebenenfalls Maßnahmen getroffen werden müssen.

Das Risikomanagement-System und die sonstigen internen Kontrollsysteme der HYPO sind auf das Unternehmen abgestimmt und stellen somit sicher, dass sowohl die finanziellen und strategischen Ziele erreicht als auch die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen erfüllt werden.

B.3.2 Risikomanagement-Prozess

In der folgenden Grafik sind die einzelnen Schritte des Risikomanagement-Prozesses ersichtlich.



B. GOVERNANCE-SYSTEM

Der erste Schritt im Risikomanagement-Prozess ist die **Risiko-Identifizierung**. Es erfolgt eine Analyse der Ist-Situation des Risikomanagements, in der kritische Unternehmensbereiche und Prozesse hinterfragt werden sowie Risiken in Kernprozessen identifiziert und entsprechende Maßnahmen zur Risikominderung oder -vermeidung gefunden werden.

Das Hauptaugenmerk wird dabei vorwiegend auf die Risiken mit den potenziell größten finanziellen Auswirkungen gelegt.

Die Einteilung der identifizierten Risiken erfolgt zunächst in Risikokategorien und in darunter liegende Einzelrisiken. Die Kategorisierung erleichtert die Zusammenfassung und Auswertung der Risiken sowie deren Steuerung.

Im Zuge der Ersterhebung der Risiken der HYPO wurden klare Zuständigkeiten für die Risiken definiert, wobei die jeweiligen zugeordneten Risk Owner für die Bewertung und die Steuerung dieser Risiken zuständig sind.

Zur Beurteilung des Gesamtrisikoprofils wird ein Zeithorizont von einem Jahr und darüber hinaus eine 3-Jahres-Risikosicht gemäß dem Planungshorizont der HYPO definiert.

Um die Identifizierung und die Bewertung von Risiken innerhalb der einzelnen Bereiche der HYPO zu vereinheitlichen, wird neben einer einheitlichen Risikoliste ein Leitfaden für die Bewertung der potenziellen und der eingetretenen Risiken zur Verfügung gestellt.

Der zweite Schritt im Risikomanagement-Kreislauf ist die **Risiko-Bewertung und -Analyse**. Hier werden die identifizierten Risiken – sofern möglich – quantifiziert. Für nicht oder nur schwer quantifizierbare Risiken (wie z. B. im Bereich der operationalen Risiken) werden qualitative Einschätzungen der Risiken vorgenommen.

Die Bewertung der potenziellen Risiken erfolgt in Form von Expertenschätzungen durch Risikobewertungs-Matrizen anhand von Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit (= Risk Assessment). Aufgrund der Auswahl der Risikohöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit ergibt sich der Erwartungswert eines Risikos pro Jahr.

Der Prozess der standardmäßigen Bewertung der potenziellen Risiken wird einmal jährlich im Rahmen der Planerstellung (Oktober) vorgenommen.

Darüber hinausgehend wird in der Risikoanalyse die Wesentlichkeit der erfassten Risiken festgelegt und ein Risiko-Ranking durchgeführt. In den weiteren Analysen und in der Ermittlung von geeigneten Risikosteuerungsmaßnahmen wird besonderes Augenmerk auf die wesentlichen Risiken der HYPO gelegt.

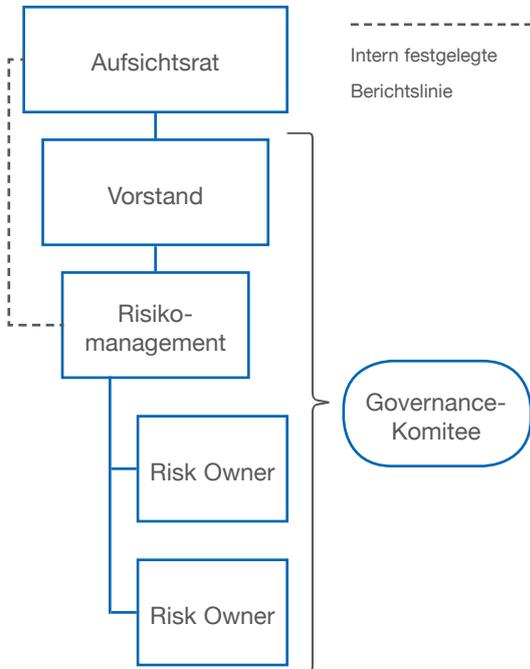
Nach erfolgter Risiko-Bewertung und -Analyse erfolgt die Risiko-Steuerung. Bei der Risiko-Steuerung werden das Risikoprofil, der interne Gesamtsolvabilitätsbedarf und die intern festgelegten Risikolimits miteinander verbunden. Dabei ist sicherzustellen, dass für die wesentlichen Risiken in weiterer Folge eine entsprechende Kapitalausstattung gegeben ist.

Dies wird gewährleistet, indem risikorelevante Informationen in entsprechende Maßnahmen (wie beispielsweise der Ausstieg aus bestimmten Geschäftsfeldern oder die Anpassung von Produkten oder in der Veranlagung) übergeführt werden. Dabei wird das Prinzip der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Als weiterer Schritt im Risikomanagement-Prozess erfolgt die **Risiko-Überwachung**. Die Risiko-Überwachung der identifizierten Risiken obliegt den definierten Risk Ownern und erfolgt einerseits durch die Überprüfung der Einhaltung der Risikolimits und andererseits kontinuierlich durch Beobachtung der Risikoindikatoren. Darüber hinaus werden die Effektivität der implementierten risikobegrenzenden Maßnahmen sowie die Entwicklungen am Versicherungs- und am Kapitalmarkt beobachtet, um so rasch wie möglich auf Änderungen reagieren zu können.

B.3.3 Umsetzung der Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion ist organisatorisch wie folgt umgesetzt:



Die Risikomanagement-Funktion ist in die Organisationsstruktur sowie in die Entscheidungsprozesse der HYPO gut integriert und ist direkt dem Vorstand unterstellt und hinreichend unabhängig. Die Risikomanagement-Funktion berichtet direkt an den Gesamtvorstand und kann nur von diesem bestellt, wiederbestellt oder abberufen werden. Für Details zur Risikomanagement-Funktion wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System verwiesen.

Die Verantwortung für die Umsetzung eines angemessenen Risikomanagement-Systems liegt beim Gesamtvorstand.

Die Zuständigkeiten im Risikomanagement-Prozess sind wie folgt geregelt:

Die Bewertung, Steuerung und Überwachung der einzelnen Risiken erfolgt durch die **Risk Owner**. Die Identifizierung und Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Rückstellungsbildung liegen im Verantwortungsbereich der **versicherungsmathematischen Funktion**. Diese überprüft auch die Angemessenheit der verwendeten Methoden. Die

Compliance-Risiken werden – wie bereits in B.1.2.3 ausgeführt – von der **Compliance-Funktion** identifiziert und beurteilt. Die **Interne Revision** erstellt eine risikoorientierte Prüfungsplanung und beurteilt die Wirksamkeit des Risikomanagement-Systems im Rahmen ihrer Prüfungen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit der genannten Schlüsselfunktionen und Bereiche werden in der HYPO halbjährlich Governance-Komitee-Sitzungen abgehalten, in denen die wesentlichen Risiken der einzelnen Organisationseinheiten sowie die Gesamtrisikosituation der HYPO diskutiert und Maßnahmen abgeleitet werden. Das **Risikomanagement** ist verantwortlich für die Koordination und die Unterstützung der Risk Owner und die Zusammenführung der Ergebnisse zur Ermittlung des Gesamtrisikoprofils der HYPO.

Bezüglich der Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Risikomanagement-Funktion wird auf Abschnitt B.1.2.3.2 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichtswege führen einerseits von den Risk Ownern zum Risikomanagement und andererseits von der Risikomanagement-Funktion zum Gesamtvorstand und Aufsichtsrat. Die Berichterstattung und Beratung durch die Risikomanagement-Funktion sind in Abschnitt B.1.6.3.1 dargestellt.

B.3.4 Risikomanagement für Nutzer von Internen Modellen

Die HYPO verwendet für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II (Säule 1) ausschließlich die Standardformel.

B.3.5 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Hauptziel der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (kurz ORSA für „Own Risk and Solvency Assessment“) ist die Darstellung der tatsächlichen Risikosituation und Solvabilitätslage des Unternehmens gemäß den Solvabilitätsanforderungen (Solvency II), wobei sowohl die strategischen,

B. GOVERNANCE-SYSTEM

finanziellen und risikotechnischen Ziele der Geschäftsstrategie als auch die Risikolimits der Risikostrategie berücksichtigt werden.

Es werden hierzu alle wesentlichen Risiken der HYPO berücksichtigt, unabhängig, ob diese quantifizierbar sind oder nicht.

Der ORSA verbindet das Risikomanagement-System mit der Unternehmenssteuerung und bildet eine Brücke zwischen den Bereichen Kapitalanforderung, Aufsicht und interne Kontrolle sowie Offenlegung. Dies geschieht im Einklang mit der Geschäftsstrategie unter Berücksichtigung der Risiko- und der Kapitalanlagestrategie. Dabei wird auch eine vorausschauende, zukunftsgerichtete Perspektive berücksichtigt, um potenzielle zukünftige Risiken in die Gesamtrisikobetrachtung einbeziehen zu können.

Im Zuge der Risikotragfähigkeitsüberprüfung wird der interne Solvabilitätsgrad mittels Gegenüberstellung von Gesamtsolvabilitätsbedarf (= interne Solvenzkapitalanforderung) und vorhandenen Eigenmitteln ermittelt.

Der ORSA ist ein wesentliches Steuerungsinstrument für den Vorstand sowie eine zentrale Informationsquelle für den Aufsichtsrat und die anderen Schlüsselfunktionen der HYPO sowie für die Aufsichtsbehörde (FMA).

Die Ausgestaltung des ORSA-Prozesses erfolgt unter Berücksichtigung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der Risiken der HYPO.

Darüber hinaus erfolgt im ORSA ein Abgleich der Ergebnisse der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II (SCR der Säule 1) mit den Ergebnissen der Berechnung aus der unternehmensinternen Sicht sowie eine Beurteilung der laufenden Einhaltung des SCR und MCR und eine Beurteilung, ob die Anforderungen an die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen eingehalten wurden.

B.3.5.1 Beschreibung des ORSA-Prozesses

Der ORSA-Prozess ist in der unternehmenseigenen ORSA-Leitlinie beschrieben. Er beginnt mit der Definition der Risikostrategie. Diese muss im Einklang mit der Geschäftsstrategie stehen. Darüber hinaus werden die Risikolimits und der Risikoappetit definiert und bereits vorhandene Limits überprüft.

Danach erfolgt die Ermittlung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs (Säule 2) anhand des im Risikomanagement-Prozess (siehe Abschnitt B.3.2) ermittelten Risikoprofils. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Berechnungen verweisen wir auf Abschnitt B.7.2.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung den vorhandenen Eigenmitteln gemäß Säule 1 gegenübergestellt. Die Eigenmittel werden nach ihrer Qualität in Tier 1, Tier 2 oder Tier 3 untergliedert, wobei die HYPO ausschließlich Eigenmittel der höchsten Qualität (also Tier 1) aufweist. Es ergibt sich daraus der interne Solvograd für ein Jahr.

Im ORSA-Prozess spielt die Zukunftsperspektive eine wesentliche Rolle. Die Ergebnisse der 1-Jahres- und der 3-Jahressicht werden im ORSA-Bericht zusammengefasst. Die Ergebnisse wiederum beeinflussen die Geschäfts- und Risikostrategie und können gegebenenfalls zu einer Änderung der Geschäfts- und Risikostrategie führen.

Ein weiterer Teil des ORSA-Berichts ist die Überprüfung der Angemessenheit der SCR-Berechnungen bzw. SCR-Annahmen. Diese erfolgt mittels Ergebnisvergleichen der Säule 1 und Säule 2 ebenfalls im Zuge des ORSA-Prozesses. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Vorschriften betreffend die versicherungstechnischen Rückstellungen im Zuge des ORSA-Prozesses überprüft und in ORSA-Bericht erläutert.

Die im ORSA zugrundeliegenden Annahmen der Risiko-Bewertungen bzw. -Berechnungen sowie die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem ORSA-Prozess bzw. aus der SCR-Berechnung werden im ORSA-Bericht zusammengefasst und in diversen Management-Gremien der HYPO diskutiert sowie vom Vorstand beschlossen. Diese Annahmen,

Ergebnisse und Erkenntnisse fließen in Entscheidungen des Managements ein bzw. können zu Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategie führen. Nach Beschlussfassung des ORSA-Berichts durch den Vorstand wird dieser innerhalb von zwei Wochen an die FMA übermittelt.

Die Berechnungen und Methoden der einzelnen ORSA-Schritte werden in umfangreichen internen Dokumentationen erläutert.

Ein wesentlicher Punkt im ORSA-Prozess - vor allem bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs - ist die Sicherstellung der Datenqualität. Diese wird in der HYPO durch einheitliche Systeme innerhalb der GRAWE Group, durch automatische bzw. weitgehend automatische Schnittstellen, exakte Definitionen der einzelnen Daten und Revisionssicherheit der Daten, aber auch mittels enger Zusammenarbeit zwischen den Governance-Funktionen und aller vom ORSA-Prozess betroffenen Bereiche sichergestellt.

B.3.5.2 Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse im ORSA

Die Gesamtverantwortung für einen effektiven ORSA-Prozess liegt beim Gesamtvorstand. Das Risikomanagement unterstützt den Vorstand bei der Koordination und Durchführung des ORSA-Prozesses in enger Zusammenarbeit mit den Governance-Funktionen.

B.3.5.3 Häufigkeit des ORSA

Der ORSA-Prozess wird standardmäßig einmal pro Jahr unter Berücksichtigung des Planungszyklus der HYPO durchgeführt. Der ORSA-Bericht wird vom Vorstand beschlossen. Die Erkenntnisse durch den ORSA-Bericht fließen wiederum in die Geschäfts- und Risikostrategie sowie in die Entscheidungen des Vorstandes ein.

Ergeben sich im Risikoprofil bzw. in der Eigenmittelausstattung der HYPO wesentliche Änderungen, wird unmittelbar ein Ad-hoc-ORSA (= nicht regulärer ORSA) gestartet. Solche Änderungen können durch interne Entscheidungen und Faktoren (wie z.B. wesentliche Änderung in der Veranlagungs- oder in der Rückversicherungspolitik, die Aufnahme oder Beendigung eines wesentlichen Geschäftsfeldes oder der Kauf bzw. Verkauf einer wesentlichen stra-

tegischen Beteiligung) oder auch durch externe Faktoren ausgelöst werden.

B.3.5.4 Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Aus den Risiko-Bewertungen des Risk Assessments im Risikomanagement-Prozess (siehe Abschnitt B.3.2) wird das Risikoprofil der HYPO abgeleitet. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der SCR-Berechnungen gemäß Standardformel analysiert.

Für die Ermittlung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden für die größten Risikopositionen (aus dem Risk Assessment bzw. aus der SCR-Berechnung) eigene interne Methoden verwendet sowie gegebenenfalls interne Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt.

Beispielsweise werden hinsichtlich der Marktrisiken „VaR95“-Berechnungen durchgeführt. In die Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs fließen alle wesentlichen Risiken mit ein, auch jene, die in der Standardformel der Säule 1 nicht berücksichtigt sind (wie beispielsweise das Liquiditätsrisiko und die Risiken aus dem Asset-Liability-Management).

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf aus der unternehmensinternen Risikosicht ergibt sich aus der Aggregation der ermittelten wesentlichen Risiken. Die **Aggregation** der Risiken erfolgt im ORSA-Prozess unter Berücksichtigung der Korrelationsmatrizen der Standardformel der Säule 1.

Die **Projektion** des Gesamtsolvabilitätsbedarfs der HYPO erfolgt anhand der bestehenden 3-Jahres-Planung in Form einer UGB-Planung. Hierzu wird die UGB-Planung in eine Marktwertplanung übergeführt.

B.3.5.5 Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagement

Wie bereits im Abschnitt B.3.5.1 erläutert, erfolgt in der Risikotragfähigkeitsrechnung eine Gegenüberstellung des ermittelten Gesamtsolvabilitätsbedarfs mit den vorhandenen Eigenmitteln zum definierten Stichtag. Neben der Quantität der Eigenmittel sind auch deren Qualität und Volatilität (Tiering) entscheidend.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Die HYPO verfügt ausschließlich über Eigenmittel der besten Tier-Klasse (Tier 1). Die Zielsetzung der HYPO ist es, auch zukünftig ausschließlich über Tier-1-Eigenmittelbestandteile zu verfügen.

Darüber hinaus wird in der HYPO sichergestellt, dass realistische Pläne zur Kapitalbeschaffung vorliegen. Dies erfolgt durch einen jährlich zu erstellenden mittelfristigen Kapitalmanagementplan, der die Prognose der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen im Planungszeitraum enthält. In den Kapitalmanagementplänen werden die Informationen aus dem Risikomanagement-System und dem ORSA-Bericht berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es einen jährlichen Detailplan für das Folgejahr, der die anrechenbaren Eigenmittel und die Eigenmittelanforderung beinhaltet. Dieser Detailplan wird gemeinsam mit dem ORSA-Bericht dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Sollte aus diesen Prognosen resultieren, dass der Solvabilitätsgrad der HYPO unter die intern festgelegte Schwelle von 125% zu sinken droht, ist ein entsprechender Kapitalmaßnahmenplan zu erarbeiten.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung

Der Gesamtvorstand verantwortet die Einrichtung, Überwachung und laufende Anpassung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems, das die Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die HYPO, die Wirksamkeit und Effizienz der Geschäftstätigkeit hinsichtlich der Unternehmensziele sowie die Verfügbarkeit und Verlässlichkeit finanzieller und nichtfinanzieller Informationen gewährleistet.

Das interne Kontrollsystem beruht auf dem Konzept der drei Verteidigungslinien („three lines of defence“): Die erste Verteidigungslinie bilden die operativen Bereiche (Vermögensveranlagung, Vertrieb, Versicherungstechnik, Leistungsabwicklung, IT etc.). Sie treffen die unmittelbaren operativen Entscheidungen zur Risikosteuerung, um die gesetzten Ziele und Limits einzuhalten. Die zweite Verteidigungslinie stellen die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion dar. Die dritte Verteidigungslinie besteht aus der Internen Revision, die laufend die Effektivität und Effizienz des internen Kontrollsystems prüft und bewertet sowie die Weiterentwicklung wirksamer Kontrollen im Besonderen durch Follow-up-Prüfungen unterstützt.

Das interne Kontrollsystem umfasst unter anderem Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen, ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Ebenen der HYPO sowie eine Compliance-Funktion.

Die HYPO hat zur Darstellung des internen Kontrollsystems eine eigene Leitlinie erlassen.

Die zentrale Dokumentation der wesentlichen Kernprozesse einschließlich der beschriebenen Kontrollen, die Koordination, die Überprüfung auf Vollständigkeit der Aktualisierung und Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems liegen in der Verantwortung des zuständigen Bereiches. Das Risikomanagement initiiert den Prozess der Abbildung der Kernprozesse und unterstützt die Prozessverantwortlichen bzw. -mitarbeiter bei der Prozessabbildung. Durch die Zuordnung der dokumentierten Aktivitäten zu konkreten Rollen ist die Verantwortung für die Durchführung der Kontrollen klar definiert.

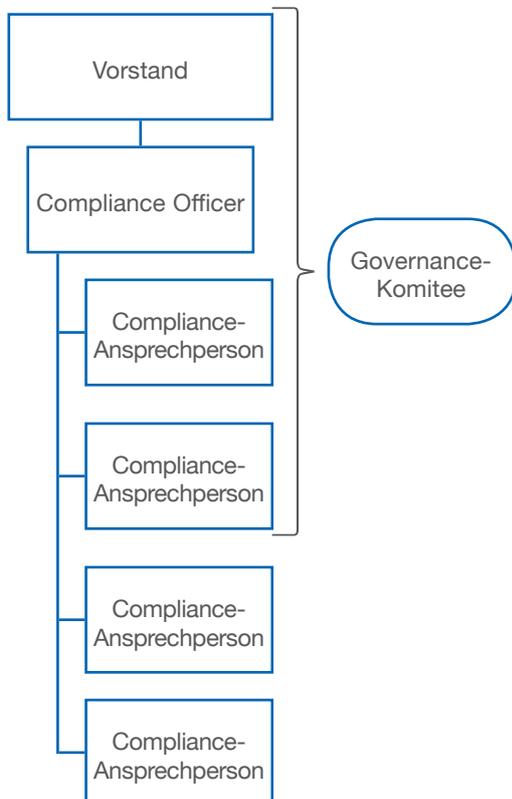
Die in den Prozessen identifizierten Risiken, die entsprechenden Kontrollen, IT-Systeme, Rollen und Dokumente werden in einheitlichen „Poolmodellen“ verwaltet, um einerseits einen besseren Überblick zu erhalten und andererseits Begriffe zu vereinheitlichen.

In einer umfassenden Prozesslandkarte sind die Prozesse der einzelnen Bereiche konsolidiert und werden bereichsübergreifende Schnittstellen aufgezeigt.

Das interne Kontrollsystem der HYPO sowie der an die GRAWE ausgelagerten Bereiche (siehe B.7.2) besteht aus einer Vielzahl an Kontrollen, von denen die Wichtigsten eine Zeichnungsordnung, ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip sowie ein bereichsadäquates Limitwesen sind.

B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist Teil des internen Kontrollsystems. Die Compliance-Funktion der HYPO wird im Rahmen einer dezentralen Compliance-Organisation ausgeübt (Matrixorganisation), die wie folgt dargestellt werden kann:



Der Gesamtvorstand sorgt für die angemessene Organisation der Compliance-Funktion. Dabei achtet er darauf, dass die Compliance-Funktion ausreichend ausgestattet ist sowie unabhängig agieren kann. Der Gesamtvorstand verantwortet die Umsetzung der Compliance-Anforderungen nach Solvency II und trifft Compliance-relevante Maßnahmen und Anordnungen.

Der Compliance Officer ist der verantwortliche Leiter der Compliance-Funktion. Er ist in Ausübung seiner Funktion direkt dem Gesamtvorstand unterstellt, unabhängig und fachlich weisungsfrei. Im Falle der Abwesenheit des Compliance Officers werden seine Aufgaben und Befugnisse von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

Die Compliance-Ansprechpersonen üben die Compliance-Funktion für ihren jeweiligen Unternehmensbereich aus und stellen sicher, dass alle für diesen Bereich wesentlichen Compliance-Themen abgedeckt sind.

Neben der Compliance-Funktion nach Solvency II bilden die Compliance gemäß Börsegesetz (Insider-schutz) sowie die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung weitere Compliance-Bereiche. Die verschiedenen Compliance-Bereiche sind im Verhältnis zueinander horizontal eingerichtet. Aufgrund allgemeiner Governance-Anforderungen stimmen sich die Compliance-Bereiche ab und findet zwischen diesen ein Informationsaustausch statt (z. B. im Rahmen des Governance-Komitees).

Bezüglich der Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.2.3.3 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichterstattung und Beratung durch die Compliance-Funktion sind in Abschnitt B.1.6.3.2 dargestellt.

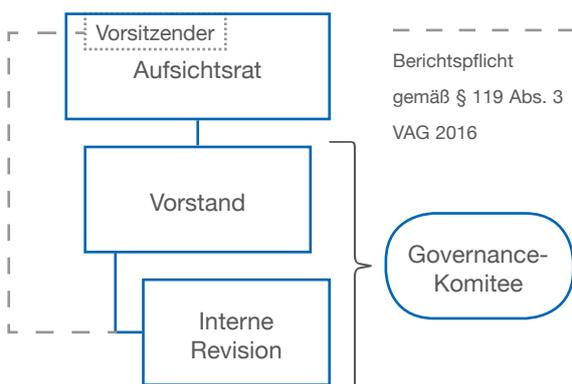
B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.5 Funktion der Internen Revision

B.5.2 Objektivität und Unabhängigkeit

B.5.1 Umsetzung der Funktion der Internen Revision

Die Funktion der Internen Revision ist organisatorisch wie folgt umgesetzt:



Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, objektiv, unparteiisch und vor allem prozessunabhängig wahr. Sie ist mit keinen anderen Aufgaben betraut. Bei der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse unterliegt die Interne Revision keinen Weisungen von anderer Stelle. Sie agiert bei der Festlegung des Prüfungsumfangs, der Auftragsdurchführung und bei der Berichterstattung frei von Einflüssen.

Die Interne Revision geht bei ihren Prüfungsleistungen unparteiisch und unvoreingenommen vor. Das Verbot der Selbstprüfung wird beachtet und auftretende Interessenskonflikte werden offengelegt.

In der HYPO ist eine interne Revisions-Funktion eingerichtet, die als Stabsstelle unmittelbar dem Gesamtvorstand unterstellt ist. Der Gesamtvorstand sorgt für eine angemessene Organisation und Ausstattung der Internen Revision. Er beschließt, welche Maßnahmen aufgrund der Feststellungen der Internen Revision zu treffen sind und stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen sicher.

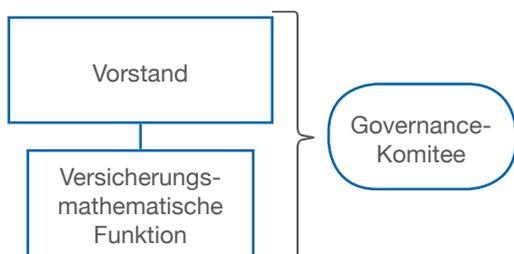
Der Leiter der Internen Revision hat die Aufgaben der Planung, der Steuerung, der Überwachung und der Vertretung der Internen Revision nach außen wahrzunehmen. In seiner Abwesenheit wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

Bezüglich der Hauptaufgaben und –zuständigkeiten der Funktion der Internen Revision wird auf Abschnitt B.1.2.3.4 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichterstattung und Beratung durch die Interne Revision sind in Abschnitt B.1.6.3.3 dargestellt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion ist organisatorisch wie folgt umgesetzt:



Die versicherungsmathematische Funktion der HYPO ist direkt dem Gesamtvorstand unterstellt und fachlich unabhängig. Der Gesamtvorstand sorgt für eine angemessene Organisation und Ausstattung der versicherungsmathematischen Funktion. Er beschließt, welchen Empfehlungen der versicherungsmathematischen Funktion zur Behebung von Mängeln nachzukommen ist und gewährleistet die Umsetzung dieser Empfehlungen. Der Leiter der versicherungsmathematischen Funktion wird in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten.

Bezüglich der Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion wird auf Abschnitt B.1.2.3.5 verwiesen. Die Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit sind in Abschnitt B.1.6.2 beschrieben.

Die Berichterstattung und Beratung durch die versicherungsmathematische Funktion sind in Abschnitt B.1.6.3.4 dargestellt.,

B.7 Outsourcing

B.7.1 Outsourcing-Politik

Die Outsourcing-Politik der HYPO ist in der „Leitlinie zu Auslagerungen“ definiert und stellt sich im Wesentlichen wie im Nachfolgenden dar. Für alle ausgelagerten Bereiche gibt es einen Outsourcing-Beauftragen im Vorstand.

Bei einer Auslagerung kann es sich um eine einfache Auslagerung oder um eine Auslagerung einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit (im Folgenden auch: „kritische Auslagerung“) handeln.

Unter einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit ist eine Funktion oder Tätigkeit zu verstehen, ohne die die HYPO ihre Geschäftstätigkeit nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung fortsetzen kann, ihre Leistungen an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten nicht dauerhaft und mangelfrei erbringen kann oder wesentliche Governance-Anforderungen oder wesentliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nicht erfüllen kann.

Eine Auslagerung einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit führt dazu, dass neben den Anforderungen an eine einfache Auslagerung zusätzliche Anforderungen zu erfüllen sind. Die Pflichten der HYPO im Zusammenhang mit einer Auslagerung hängen daher davon ab, ob eine einfache Auslagerung oder eine kritische Auslagerung vorliegt. Für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen bleibt die HYPO in jedem Fall, auch bei einer gruppeninternen Auslagerung, verantwortlich.

Die HYPO nimmt die Auslagerung einer kritischen oder wichtigen operativen Funktion oder Tätigkeit nicht vor, wenn dadurch die Qualität ihres Governance-Systems wesentlich beeinträchtigt wird oder ihr operationelles Risiko übermäßig gesteigert wird. Auch darf eine derartige Auslagerung weder die Überwachung der Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften durch die FMA beeinträchtigen noch die dauerhafte und mangelfreie Leistungserbringung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten gefährden.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

Bei jeder Auslagerung wird im entsprechenden Auslagerungsvertrag geregelt, dass der Dienstleister mit der FMA in Bezug auf die ausgelagerte Aufgabe zusammenarbeitet und die HYPO, der Abschlussprüfer und die FMA effektiven Zugang zu den Daten und den Geschäftsräumen des Dienstleisters in Bezug auf die ausgelagerte Aufgabe (siehe B.7.2) haben.

B.7.2 Auslagerung kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten

Die HYPO hat die folgenden kritischen bzw. wichtigen operativen Tätigkeiten an die GRAWE ausgelagert:

- Vermögensveranlagung
- Rechnungswesen
- Berechnungen gemäß Säule 1 von Solvency II
- Unterstützung bei den Berechnungen gemäß Säule 2 von Solvency II
- IT
- Personalverwaltung
- Rückversicherung
- Allgemeine Verwaltung

B.8 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen betreffend das Governance-System sind in den vorhergehenden Abschnitten enthalten.

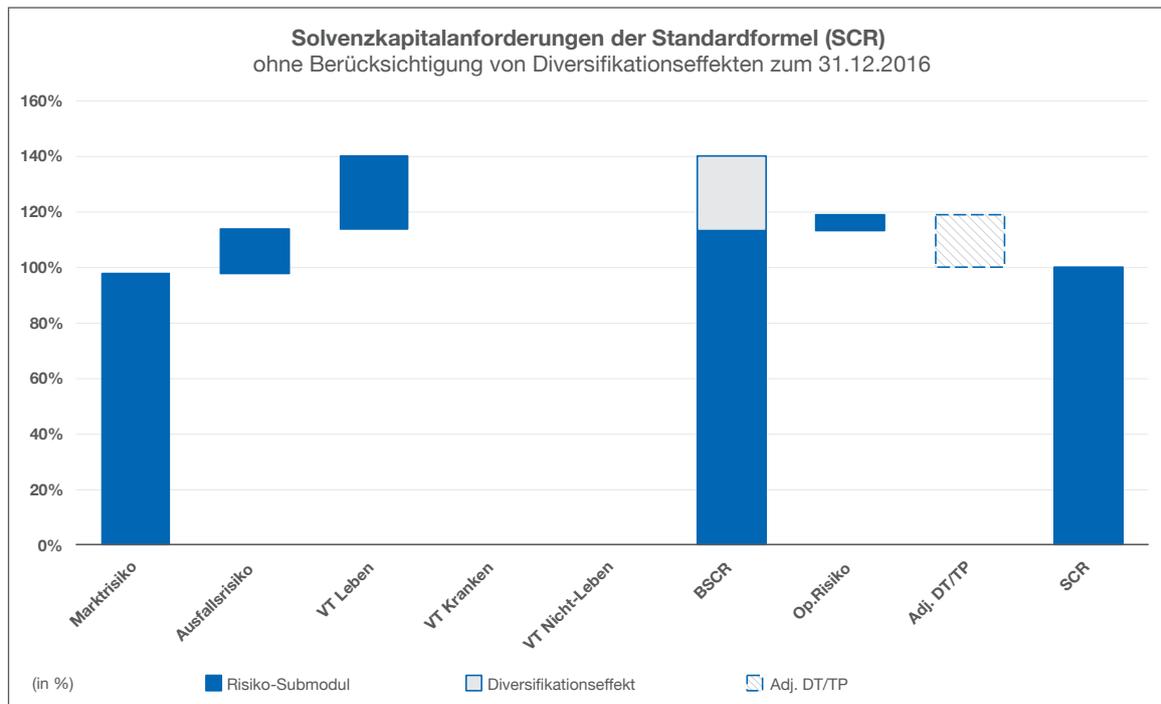
Datenbasis für die Ermittlung des Risikoprofils der HYPO ist das Ergebnis der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) der Standardformel per 31.12.2016.

Die sich aus der Anwendung der Solvency II-Standardformel ergebende Eigenmittelanforderung ist jedenfalls von der HYPO bereit zu stellen. Werden im Rahmen der Ermittlung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs höhere Kapitalanforderungen als mithilfe der Standardformel ermittelt, sind auch diese mit ausreichend Eigenmitteln zu bedecken. Der im Jahr 2016 durchgeführte ORSA ergibt für die HYPO, dass die Solvenzkapitalanforderung aus der Solvency II-Standardformel höher ist als die interne Solvenzkapitalanforderung.

Hinsichtlich der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nach der Standardformel wird auf die Ausführungen in Abschnitt E.2 verwiesen.

Die HYPO überträgt keine Risiken an Zweckgesellschaften und hält an solchen auch keine Beteiligung. Es gibt zum Stichtag 31.12.2016 keine außerbilanziellen Positionen. Es werden weder unternehmensspezifische Parameter, die Matching-Anpassung noch die Volatilitätsanpassung angesetzt.

Das Risikoprofil aus dem **SCR-Ergebnis** per 31.12.2016 setzt sich wie folgt zusammen:



Die wesentlichen Risikopositionen der SCR-Berechnung sind das Marktrisiko gefolgt vom versicherungstechnischen Risiko Leben und dem Ausfallrisiko. Die detaillierten Risikowerte der SCR-Berechnung sind im Abschnitt E.2 ersichtlich.

Wesentlichkeit

In der HYPO werden Risiken als wesentlich eingestuft, wenn diese entweder im internen Risk Assessment im „kritischen/roten Bereich“ eingeschätzt wurden oder die Schwelle von 5% des

SCR überschreiten. Darüber hinaus werden die 5 größten Risiken des Risk Assessments pro Jahr regelmäßig einer gesonderten Analyse unterzogen.

Um dem Leser ein detailliertes Bild des Risikoprofils der HYPO darzustellen, werden im vorliegenden Bericht all jene Risiken erläutert, die die oben erwähnten Kriterien erfüllen.

C. RISIKOPROFIL

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Unter **Versicherungstechnischem Risiko** versteht man das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unzureichenden Prämienhöhe bzw. aus nicht angemessenen Rückstellungsbildungen ergibt. Die HYPO betreibt kein Geschäft in der Krankenversicherung oder im Bereich Nicht-Leben.

Folgende versicherungstechnische Risiken der **Lebensversicherung** werden in der HYPO als wesentlich eingestuft:

- Stornorisiko und
- Kostenrisiko

Unter **Stornorisiken** werden Verluste erfasst, die durch von den Best Estimate Annahmen abweichendes Kundenverhalten bei Vertragsoptionen, wie z.B. Kündigung/Stornierung, Kapitalwahlrecht, Prämienfreistellung, etc., entstehen.

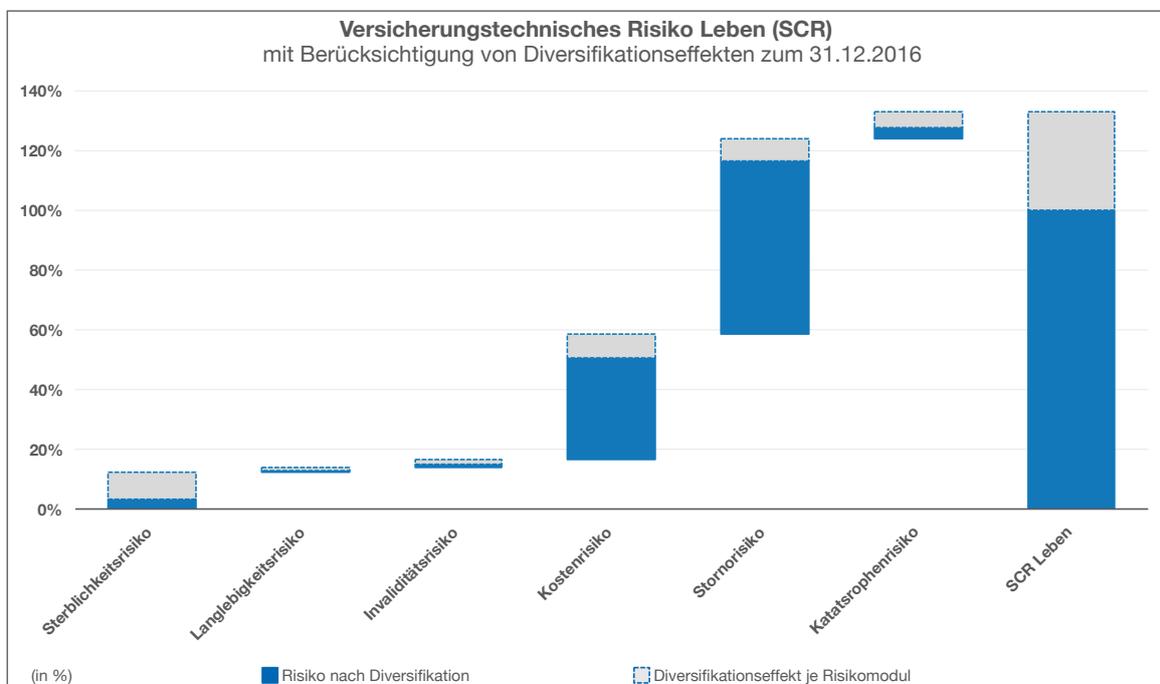
Das **Kostenrisiko** erfasst das Risiko aus der unerwarteten Zunahme von laufenden Kosten in der Vertragsverwaltung und der -abwicklung.

C.1.1 Risikoexponierung

Die Risikoexponierung der HYPO liegt im Bereich Versicherungstechnik Leben bei 26% des Gesamt-SCRs.

Die genannten Risiken werden anhand der Auswirkung der in der Standardformel vorgegebenen Stressszenarien auf den Besten Schätzwert (Best Estimate) berechnet. Der Best Estimate stellt den Barwert, d.h. den mit einer von EIOPA vorgegebenen Zinskurve abgezinsten Gesamtwert der zukünftigen Verbindlichkeiten, dar. Dieser Wert wird unter Berücksichtigung des Wertes der den Verbindlichkeiten gegenüber zu stellenden Vermögenswerte ermittelt. Für eine detailliertere Erläuterung wird an dieser Stelle auf Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen verwiesen.

Die größten Risikopositionen im versicherungstechnischen Risiko Leben in der Standardformel sind das Stornorisiko mit einem Anteil von 17% am SCR und das Kostenrisiko mit einem SCR-Anteil von 11%.



Das **Stornorisiko** der HYPO wird vom Szenario Stornorückgang (Annahme: Rückgang der Stornoquoten um 50%) bestimmt.

Das **Kostenrisiko** als zweitgrößte Risikoposition der versicherungstechnischen Risiken Leben hat eine wesentliche Auswirkung auf das Eigenmittelerfordernis der HYPO.

C.1.2 Risikokonzentration

Bei Betrachtung der SCR-Ergebnisse ergeben sich im Bereich Versicherungstechnik Leben keine Risikokonzentrationen.

C.1.3 Risikominderung

Unter Risikominderungstechniken werden sämtliche Techniken verstanden, die die Versicherungsunternehmen in die Lage versetzen, einen Teil oder die Gesamtheit der Risiken auf eine andere Partei zu übertragen.

Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken wird die Rückversicherung als risikomindernde Maßnahme angesetzt. Dadurch können Spitzenrisiken und -exponierungen abgedeckt bzw. Versicherungsportfolios homogenisiert werden.

In der HYPO werden ausschließlich klassische Rückversicherungsinstrumente angewendet.

C.1.4 Risikosensitivität

Im Rahmen des Asset-Liability-Managements (Aktiv-Passiv-Management) berechnet die HYPO Zinssensitivitäten sowohl für die relevanten Positionen der Assets als auch für die Best Estimates der Versicherungstechnischen Rückstellungen. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt C.2.4.

C. RISIKOPROFIL

C.2 Marktrisiko

Die HYPO versteht unter **Marktrisiko** das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe der Marktpreise für finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergibt.

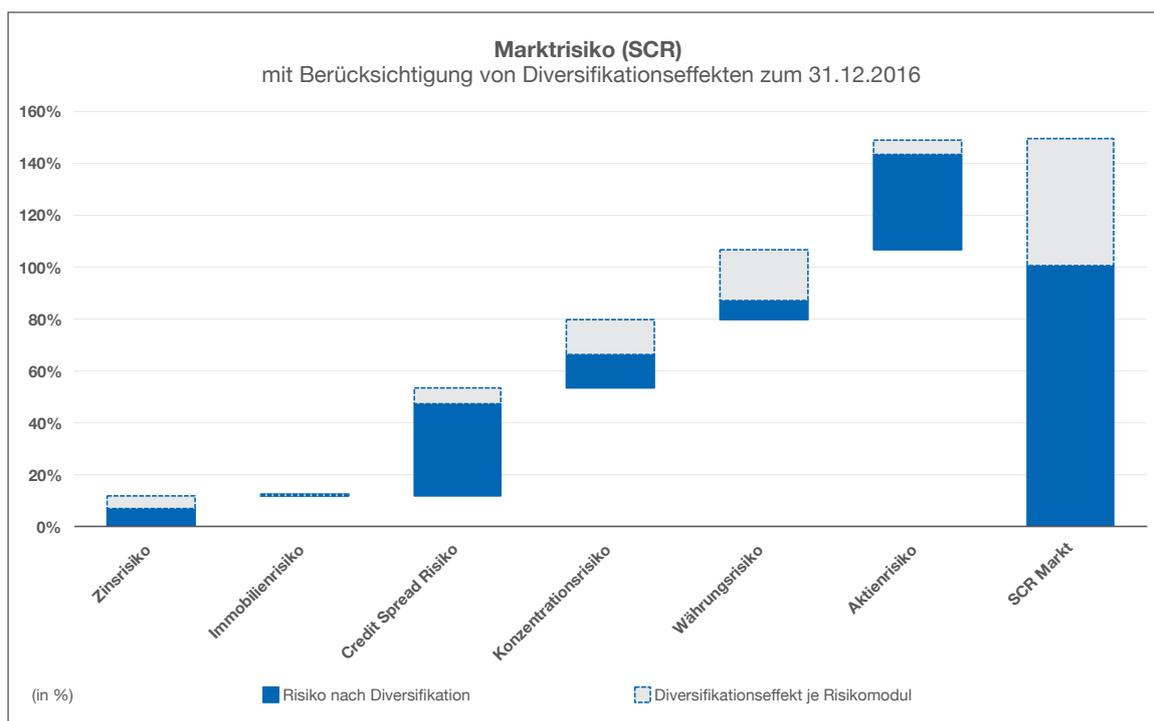
C.2.1 Risikoexponierung

Die Marktrisiken werden in der HYPO analog der Standardformel in die Subrisiken

- Zinsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko,
- Spreadrisiko,
- Fremdwährungsrisiko und
- Konzentrationsrisiko unterteilt.

Die Marktrisiken der HYPO bilden die größte Risikoposition innerhalb des SCR.

Gemäß den Vorgaben aus Solvency II sind sämtliche Vermögenswerte „auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet“ (§ 124 VAG 2016). Für das Management der Kapitalanlagen gilt der Grundsatz der Anlagefreiheit unter Berücksichtigung des „Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht“. Vor diesem Hintergrund wird auf die Beobachtung und Steuerung der Veranlagerungsrisiken großes Augenmerk gelegt.



Innerhalb der Marktrisiken der HYPO bilden das **Aktienrisiko** und das **Spreadrisiko** mit jeweils 41% am SCR die größten Risikopositionen. Weitere wesentliche Risikopositionen innerhalb der Marktrisiken der HYPO sind das **Fremdwährungsrisiko** und das **Konzentrationsrisiko** mit einem SCR-Anteil von jeweils 26%.

Das **Aktienrisiko** beschreibt die möglichen Volatilitäten in den Aktienkursen. Das **Spreadrisiko** umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Rendite-Spanne über der risikofreien Zinskurve (Credit Spread). Änderungen in den Credit Spreads ergeben sich beispielsweise

durch eine Verschlechterung der Bonität von Wertpapier-Emittenten.

Unter **Währungsrisiko** versteht man die Sensitivität von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe der Wechselkurse. Trotz der im Wesentlichen währungskongruenten Veranlagung in der HYPO ergibt sich in der Berechnung der Standardformel ein Währungsrisiko. Dies ergibt sich aufgrund der Fonds-Durchschau, da sich in Fonds, die in Euro notiert sind, auch Investments in Fremdwährungen befinden.

Das **Konzentrationsrisiko** umfasst die Risiken, die durch eine hohe Exponierung gegenüber eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Das **Zinsrisiko** ergibt sich aufgrund von Marktwertänderungen von zinssensitiven Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgrund von Veränderungen der Zinskurve und nimmt in der HYPO einen Anteil am SCR von 11% ein. Im Zinsrisiko der Standardformel wird neben der Zinssensitivität der Investments (Assets) auch jene der Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Liabilities) berücksichtigt.

Der „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ wird in der HYPO schon seit jeher berücksichtigt, indem nur in Vermögenswerte investiert wird, deren Risiken erkannt, bewertet, überwacht, gemanagt und gesteuert werden können. Weiters müssen diese Risiken in angemessener Weise in das Berichtswesen integriert und bei der Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Rahmen des ORSA-Prozesses berücksichtigt werden.

Die Veranlagungspolitik der HYPO orientiert sich an den vom Vorstand der HYPO vorgegebenen Zielsetzungen hinsichtlich der Sicherheit, der Rentabilität und Liquidität der veranlagten Mittel. Die oberste Zielsetzung in der Kapitalveranlagung der HYPO besteht in der kontinuierlichen Sicherstellung der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen. Neben diesem Ziel stellt die Erwirtschaftung einer angemessenen Gewinnbeteiligung für unsere Kunden einen weiteren wesentlichen Eckpfeiler der Veranlagungspolitik der HYPO dar.

Auf lange Sicht bieten fundierte, wohlbalancierte Veranlagungsprodukte unter Berücksichtigung von Risiko-/Rendite-Aspekten sowie Ratinganforderungen die höchste Sicherheit und den nachhaltigsten Ertrag. Die Ausgewogenheit der Strategischen Asset Allocation entspricht der langjährig erfolgreichen, sicherheitsorientierten Steuerung der HYPO. Ein wesentlicher Grundsatz ist die breite Streuung innerhalb der jeweiligen Asset Kategorie.

Die Veranlagungspolitik der HYPO ist in der Veranlagungsleitlinie zusammengefasst. Diese Leitlinie wird einer jährlichen Überprüfung und Überarbeitung unterzogen.

C.2.2 Risikokonzentration

Das Konzentrationsrisiko innerhalb des Marktrisikos beträgt gemäß Standardformel per 31.12.2016 TEUR 2.150, was 26% des SCR vor Diversifizierungseffekten entspricht. Es resultiert zum überwiegenden Teil aus dem USD-Bestand eines Aktien-Investmentfonds, welcher den MSCI-World-Index abbildet.

C.2.3 Risikominderung

Durch ein Limitwesen sowie geeignete Kontroll- und Reporting-Prozesse wird sichergestellt, dass innerhalb der Veranlagung der HYPO keine unerwünschte oder exzessive Risikoübernahme möglich ist und die Veranlagungspolitik an den beschriebenen sicherheitsorientierten Grundsätzen ausgerichtet bleibt.

Derivate werden derzeit in Form von sogenannten Fremdwährungs-Forwards, die innerhalb der Investmentfonds als reine Fremdwährungssicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, verwendet.

C.2.4 Risikosensitivität

Im Rahmen des Asset-Liability-Managements berechnet die HYPO Zinssensitivitäten für die zinssensitiven Positionen der Renten, Darlehen und strukturierten Produkte sowie der Best Estimates in der Lebensversicherung.

C. RISIKOPROFIL

Dabei werden sowohl Parallelverschiebungen der Zinskurve um ± 50 bp und ± 100 bp als auch Drehungen der Zinskurve dargestellt. Bei den Drehungen der Zinskurve erfolgt eine Verflachung, d.h. eine Absenkung am langen Ende der Zinskurve (Low for Long) und eine Absenkung am kurzen Ende (steilere Zinskurve). Zusätzlich zur steileren Zinskurve wird für die Assets ein Spreadschock (analog dem „Double Hit Szenario“ im EIOPA Stresstests 2016) unterstellt.

Im Rahmen dieser Zinssensitivitätsanalyse wird auch die Sensitivität der Renten und vtR auf eine Veränderung der Annahmen zur Extrapolation der risikofreien Zinskurve getestet. Weiters wird getestet, wie sich die vtR verhalten, wenn sämtliche Annahmen zur Extrapolation der risikofreien Zinskurve wegfallen und die vtR stattdessen mit der Libor/Swap-Zinskurve bewertet werden.

Das „Double Hit Szenario“ inkl. Spreadschock hat die größte negative Auswirkung auf die Eigenmittel der HYPO. Auch das Szenario einer Verschiebung der Zinskurve um -100 bp beeinflusst die Eigenmittelausstattung der HYPO ungünstig. Eine Verschiebung der Zinskurve um $+50$ bp bzw. $+100$ bp hat einen positiven Effekt auf die Eigenmittel, da zwar die festverzinslichen Wertpapiere an Wert verlieren, die vtR aber durch die längere Duration deutlich stärker sinken.

Abwicklungsszenario

Zusätzlich wird in der HYPO ein Extrem-Szenario für den Lebensversicherungsbestand – das sogenannte „Abwicklungs-Szenario“ – berechnet. Unter der Annahme, dass kein Neugeschäft zufließt sowie unter Berücksichtigung der historisch beobachteten Storni und Prämienfreistellungen, wird mit Hilfe einer Cashflow-Darstellung gezeigt, wie sich im Zeitablauf – bis zum Ende des letzten Vertrages – die Cashflows der Aktivseite und die Cashflows der Passivseite entwickeln. Selbst bei einem Zinssatz von 0% zeigt diese Analyse, dass die erwarteten Verpflichtungen jederzeit durch die erwarteten Cashflows der Aktivseite bedeckt werden können.

C.3 Kreditrisiko

Das **Kreditrisiko** (auch Ausfallrisiko oder [Counterparty] Default Risiko) bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich aus Veränderungen in der Bonität von Wertpapieremittenten und sonstigen Gegenparteien ergibt, gegenüber denen die HYPO Forderungen hat. Es tritt in Abhängigkeit von der Gegenpartei in Form von Gegenpartei-Ausfallrisiken, Spreadrisiken oder Marktrisikokonzentrationen auf.

Die möglichen Ausprägungen des Kreditrisikos in Form von „Spreadrisiken“ oder „Marktrisikokonzentrationen“ wurden bereits unter Abschnitt C.2 Marktrisiko behandelt, sodass in diesem Abschnitt ausschließlich das „Gegenpartei-Ausfallrisiko“ erläutert wird.

C.3.1 Risikoexponierung

Das Gegenpartei-Ausfallrisiko in der HYPO betrifft in erster Linie den möglichen Ausfall von Guthaben bei Geschäftsbanken und den Ausfall von Rückversicherungspartnern (Typ 1 Exposures in der Standardformel). Es beträgt 16% des Gesamt-SCR.

Das Gegenpartei-Ausfallrisiko der HYPO wird durch die strenge Auswahl und Diversifikation der Rückversicherungspartner und der Geschäftsbanken minimiert (siehe Abschnitt C.3.3).

C.3.2 Risikokonzentration

Die Gegenpartei-Ausfall-Positionen betreffen in erster Linie Geschäftsbanken, mit denen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen, und in geringerem Ausmaß auch konzerninterne Banken und Rückversicherungsunternehmen sowie andere Rückversicherungspartner. Sowohl die externen Geschäftsbanken als auch die externen Rückversicherungspartner verfügen über ausgezeichnete Bonitäten.

Im Bereich der Rückversicherung erfolgt in der HYPO eine Streuung auf mehrere Rückversicherungspartner, sodass kein einzelner Rückversicherer mehr als 50% am Gesamtportfolio hält.

Bei den Geschäftsbanken erfolgt ebenso eine Aufteilung auf mehrere Banken; die kurzfristige Veranlagung liquider Mittel schwankt jedoch im Zeitablauf je nach Liquiditätsbedarf und ist auch abhängig von den jeweiligen Bankkonditionen. Die definierten Limits pro Geschäftsbank gelten auch für konzerninterne Banken und werden jedenfalls eingehalten.

Mit der GRAWE Reinsurance Ltd. wurde ein Rückversicherungsvertrag im Zusammenhang mit dem Garantierisiko für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (kurz PZV) abgeschlossen. Dieser könnte bei einem Ausfall zu einer Risikokonzentration in der HYPO führen.

Die HYPO hat per 31.12.2012 (nach Beendigung des mit der Capital Bank [als Teil der GRAWE Group] geschlossenen Garantievertrages für die PZV) die Kapitalgarantie für die PZV selbst übernommen. Das Modell und die verwendeten Parameter zur Abschätzung der Kapitalgarantie wurden unverändert übernommen. Gleichzeitig wurde mit der GRAWE Reinsurance Ltd. ein Rückversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher die Kapitalgarantie und die damit verbundene zusätzliche Rückstellung vollständig abdeckt.

Aus Sicht der HYPO bedeutet dies, dass das potenzielle Risiko eines Ausfalls der GRAWE Reinsurance Ltd. in der HYPO verbleibt. Zu beachten ist, dass dieser Rückversicherungsvertrag konzernintern abgeschlossen wurde und die GRAWE Reinsurance Ltd. über eine ausgezeichnete Eigenmittel-Ausstattung verfügt.

C.3.3 Risikominderung

Im Bereich Counterparty Default Risiko werden über die erwähnten risikominimierenden Maßnahmen hinaus – wie strenge Auswahl bei Rückversicherungspartnern und Geschäftsbanken sowie Diversifikation der Geschäftspartner – keine Risikominderungstechniken angewendet.

Die HYPO stellt hohe Ratinganforderungen an ihre Rückversicherungspartner: 44% der Rückversicherungspartner haben ein Rating von AA-. Bei den verbleibenden nicht gerateten Rückversicherungsunternehmen handelt es sich um Unternehmen der GRAWE Group, die über eine hohe Solvabilitätsausstattung verfügen.

Geschäftsbeziehungen werden vorrangig mit Banken mit einem Mindestrating von A nach Standard & Poor's bzw. Fitch eingegangen. Liegt kein Rating einer der genannten Agenturen vor, wird durch eigene Analysen eine interne Bewertung des Geschäftspartners vorgenommen. Grundlage hierfür können Ergebnisse von anderen Ratingagenturen, Geschäftsberichte, Markterfahrungen oder sonstige Informationsquellen sein.

Für die Beurteilung des Ratings wird jeweils das Schlechtere der beiden Ratingagenturen Standard & Poor's oder Fitch verwendet. Für die interne Risikobeurteilung wird durch zusätzliche regelmäßige Analysen (wie z. B. Geschäftsberichte, Marktanalysen) und interne Kontrollen gegebenenfalls das externe Rating entsprechend auf- bzw. abgewertet. Liegt kein offizielles Rating einer benannten externen Ratingagentur vor, wird durch geeignete interne Verfahren anhand verfügbarer aktueller und historischer Informationen ein internes Rating zur Bewertung des Gegenpartei-Ausfallrisikos ermittelt.

Um das Gegenpartei-Ausfallrisiko zu reduzieren, wird auch auf eine ausreichende Streuung der Risiken auf verschiedene Gegenparteien geachtet.

C.3.4 Risikosensitivität

Zur Beurteilung der Risikosensitivität im Gegenpartei-Ausfallrisiko berechnet die HYPO eine Szenarioanalyse für den **Ausfall der wesentlichen Rückversicherungspartner** nach einem Kumulereignis in der Lebensversicherung. Die HYPO müsste in einem solchen Fall die Leistungen aus den Versicherungsverträgen - zumindest vorübergehend - zur Gänze selbst aufbringen. Die Ergebnisse zeigen, dass in der HYPO ausreichend Liquidität vorhanden ist, um in einem solchen Szenario die entsprechenden Leistungen zu erbringen.

Da es sich bei den **Geschäftsbanken** in erster Linie um Banken mit sehr guten Ratings handelt und mit ihnen langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen oder es sich um konzerninterne Banken handelt, werden in diesem Bereich keine Szenarioanalysen durchgeführt.

Für das **Garantierisiko aus der PZV** wird quartalsweise ein Value at Risk der Garantie zum Konfidenzniveau von 95% bzw. 99,9% berechnet. Weiters wird ein Reverse-Stresstest berechnet.

C. RISIKOPROFIL

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die häufigsten Gründe, die zum Liquiditätsrisiko führen können, sind

- ein Rückgang der Marktwerte bzw. eine Verschlechterung der Verwertbarkeit der Investitionsinstrumente,
- eine unbeabsichtigte Fristeninkongruenz der Investments der Aktivseite und der Forderungen auf der Passivseite der Bilanz,
- die Abwärtsentwicklung der Finanzkraft der Gesellschaft oder
- eine zu geringe Liquiditätsquote im Unternehmen.

C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko gemäß obiger Definition wird per se nicht explizit in der Standardformel abgebildet, nichtsdestotrotz ist die Beurteilung des Liquiditätsrisikos im Risikomanagement-Prozess und im ORSA-Prozess von Bedeutung. Vor allem der Eintritt eines wesentlichen Risikos könnte zu einem Liquiditätsengpass führen.

Sollte tatsächlich kurzfristig ein erhöhter Bedarf an Barmittel und Liquidität bestehen, könnte die HYPO Wertpapiere (mit guter Bonität) kurzfristig (z.B. innerhalb eines Tages) verkaufen, um die erforderlichen Liquidmittel zu generieren. Ca. 92% des Anleihen-Portfolios der HYPO besteht aus Anleihen mit guter Bonität (= Investment Grade-Rating), d.h. einem Rating von mindestens BBB oder höher.

Die HYPO stellt sicher, dass alle Fonds der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung in ausreichender Höhe innerhalb des potenziell nötigen Zeitraums liquide sind.

Zu den Fonds mit besonderer Liquiditätsmessung zählen die Fonds Apollo 32, Apollo 32 Basis und Apollo 32G der GRAWE, die für die Bedeckung der PZV verwendet werden.

Aus den genannten Gründen wurde in der HYPO – wie im Vorjahr – das Liquiditätsrisiko im internen Risk Assessment mit Null bewertet.

C.4.2 Risikokonzentration

In der HYPO wurde in Bezug auf das Liquiditätsrisiko keine Risikokonzentration identifiziert.

C.4.3 Risikominderung

Im Bereich Liquiditätsrisiko wird als risikominimierende Maßnahme eine detaillierte Liquiditätsplanung und -steuerung eingesetzt.

C.4.4 Liquiditätsrisiko künftige Gewinne

Der Betrag des erwarteten Gewinns aus zukünftig erwarteten Prämien (Expected Profits Included in Future Premiums [EPIFP]) wird im Liquiditätsmanagement berücksichtigt.

Der EPIFP beträgt in der HYPO per 31.12.2016 TEUR 286.

C.4.5 Risikosensitivität

Beim Liquiditätsrisiko zeigt sich ein starker Zusammenhang mit anderen Risiken, da sich ein etwaig erhöhter Liquiditätsbedarf zumeist im Zusammenhang mit anderen Risikoereignissen ergibt.

Im Bereich Liquiditätsrisiken wurden für die HYPO im Zuge des ORSA-Prozesses 2016 folgende Stressszenarien zur Ermittlung der Risikosensitivität durchgeführt:

Szenario Massenstorno

Im Massenstorno-Szenario wird analog zur Standardformel ein Massenstorno von 40% der für die HYPO vorteilhaften Verträge unterstellt. Dazu wurden die Best Estimate Cashflow des Ausgangsszenarios mit jenen der Solvency II-Szenarien verglichen und die Veränderung der Cashflow analysiert.

Dem ermittelten Gesamtliquiditätsbedarf des 1. Jahres werden jene liquiden Assets gegenübergestellt, die zur Abdeckung des entstehenden Liquiditätsbedarfes hinreichend schnell liquidiert werden können. Das Ergebnis zeigt, dass die HYPO über ausreichend liquide Mittel für die Bedeckung des definierten Massenstorno-Szenarios verfügt.

Szenario Ausfall von wesentlichen Rückversicherungspartnern nach einem Kumulereignis

Als zweites Liquiditätsszenario wird das Szenario Ausfall von wesentlichen Rückversicherungspartnern nach einem Kumulereignis definiert. Als Kumulereignis wird ein Massenunfall mit tödlichem Ausgang für sechs Personen mit Ablebensversicherung bei der HYPO definiert. Für die Lebensversicherungsverträge mit hohen Versicherungssummen bestehen Rückversicherungsdeckungen. Im Szenario wird die Annahme getroffen, dass die wesentlichen Rückversicherungspartner ausfallen. Die HYPO ist somit gezwungen, die Versicherungsleistungen zur Gänze selbst zu finanzieren bzw. vorübergehend selbst zu finanzieren.

Der erforderliche Betrag kann bei weitem mit den vorhandenen liquiden Mitteln der HYPO bedeckt werden.

Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung

Zur Überprüfung der Liquidität der Fonds der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung werden Stresstests durchgeführt, um zu untersuchen, ob auch unter ungünstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die Liquiditätsbereitstellung möglich ist.

Auch im Bereich der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung ist in der HYPO eine ausreichende Liquidität vorhanden.

C.5 Operationelles Risiko

Das **operationelle Risiko** ist jenes Verlustrisiko, welches sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern, Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Darüber hinaus werden Rechtsrisiken mit eingeschlossen. Zu den typischen Vertretern des operationellen Risikos zählen Ursachen von Geschäftsunterbrechungen durch z.B. Brand- oder Überschwemmungsereignisse oder IT-Ausfälle, die eine ungestörte Weiterführung des Geschäftsbetriebs erschweren oder unmöglich machen. Darüber hinaus zählen dazu aber auch Schäden durch bewussten Betrug, Fehler in täglichen Arbeitsabläufen oder auch Risiken, die sich aus menschlichem Versagen ergeben.

Die operationellen Risiken sind normalerweise schwieriger zu identifizieren und zu bewerten als andere Risiken, sodass die HYPO besonderes Augenmerk auf die möglichen unterschiedlichen Ausprägungen legt und diesen in umfassender Weise Rechnung trägt.

C.5.1 Risikoexponierung

Das operationelle Risiko der HYPO ergibt sich in der Standardformel aufgrund der versicherungstechnischen Rückstellungen und beträgt 6% des SCR.

In der Risikoinventur wird das operationelle Risiko mittels Expertenschätzungen durch die Risk Owner mittels Delphi-Methode bewertet, wobei die operationellen Risiken in der HYPO gerade aufgrund der Verschiedenheit der möglichen Ausprägungen detailliert untergliedert und bewertet werden.

Die größten Risikopositionen ergeben sich aus den Bereichen IT und Personal.

Vor allem im Bereich der operationellen Risiken liegt der Schwerpunkt nicht auf der Quantifizierung, sondern auf der Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung der Gefahren sowie auf der Vermeidung und Verminderung ihrer Folgen (siehe Abschnitt C.5.3 Risikominderung).

C. RISIKOPROFIL

Die HYPO hat mit dem mehrheitlichen Eigentümer – der GRAWE – Auslagerungsverträge über kritische oder wichtige operative Funktionen und Tätigkeiten abgeschlossen. Diese betreffen die Bereiche IT, Vermögensveranlagung, Rückversicherungsadministration, Rechnungswesen, Allgemeine Verwaltung und die Berechnungen gemäß Säule 1 und 2 von Solvency II.

Für den Bereich IT wurden strenge Service Level Agreements definiert. Entsprechende Notfallpläne der GRAWE sind vorhanden.

Die Governance-Funktionen wiederum werden im Rahmen von Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen zwischen HYPO und der GRAWE besetzt.

C.5.2 Risikokonzentration

In den operationellen Risiken könnten im Bereich des Outsourcings an die GRAWE Risikokonzentrationen (wie z.B. im Falle eines IT-Ausfalles) auftreten. Dem wird mittels umfangreicher Outsourcing-Verträge und strenger Service Level Agreements entgegengewirkt.

C.5.3 Risikominderung

Durch geeignete Notfallpläne der GRAWE, wie beispielsweise IT-Notfallplan, Business Continuity Plan etc., können die potenziellen operationalen Risiken gemindert werden.

Das IT-Notfallmanagement der GRAWE wurde bereits vor vielen Jahren implementiert. Darüber hinaus besteht seit 2012 eine TÜV-Zertifizierung des GRAWE Rechenzentrums nach dem Standard „trusted data center“ TIER II. Bei Auftreten eines Notfalls kann dadurch ein effizientes Personal- und Krisenmanagement sichergestellt werden.

Ein weiterer zentraler Fokus des GRAWE-IT-Notfallmanagements liegt auf der IT-Datensicherheit, um sicherzustellen, dass kein Verlust oder Missbrauch kritischer Daten eintreten kann. Aus diesem Grund existiert ein durchgängiges System an Sicherheitsredundanzen, sodass bei kleineren Ausfällen eines IT-Systems ein reibungsloser Betrieb sichergestellt ist.

Der Business Continuity Plan der GRAWE hat das Ziel, die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs nach einem Störfall sicherzustellen.

Im Bereich der IT-Awareness wird jedem Mitarbeiter nachweislich die jeweils aktuelle IT-Security-Richtlinie zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus erfolgt eine Information über aktuelle Bedrohungsbilder durch regelmäßige IT-Newsletter.

Als weitere Risikominderungsmaßnahme innerhalb der operationellen Risiken zählt ein gut funktionierendes Internes Kontrollsystem. Im geldnahen Bereich der HYPO bestehen strenge interne Regelungen und Kontrollverfahren.

Die Wirksamkeit der Notfallpläne wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme wird regelmäßig von der internen Revision der HYPO im Zuge der jeweiligen Revisionsprüfungen überprüft.

Diese risikomindernden Maßnahmen führten dazu, dass in der Vergangenheit in der HYPO keine operationellen Risiken schlagend wurden.

C.5.4 Risikosensitivität

Zur Beurteilung der Risikosensitivität der operationellen Risiken der HYPO wurden für identifizierte kritische Prozesse Szenarien in den Notfallplänen der GRAWE definiert.

Es werden dabei solche Worst-Case-Szenarien gewählt, deren Eintritt für die HYPO und die GRAWE plausibel erscheinen. Zu den möglichen Szenarien zählen dabei der Ausfall der IT über einen längeren Zeitraum sowie der Ausfall des Unternehmensstandortes (z.B. aufgrund eines Feuers). Dahingehend wurde in den bestehenden Notfallplänen darauf geachtet, dass die Auswirkungen (z. B. Ausfall von mehreren Personen über einen längeren Zeitraum oder eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten zu den Geschäftsräumlichkeiten) mit berücksichtigt werden.

Die Angemessenheit der Szenarien sowie deren zugrunde liegenden Annahmen werden gemeinsam mit

den Notfallplänen mindestens jährlich überprüft und die Ergebnisse werden bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen berücksichtigt.

Im Jahr 2016 wurde eine Business Impact Analyse gemacht, deren Ziel es war, herauszufinden, welche Prozesse und IT-Systeme kritisch sind. Dabei zeigte sich, dass die HYPO für einen allfälligen Notfall gut gerüstet ist.

C.6 Andere wesentliche Risiken

In der HYPO wurden folgende weitere Risiken identifiziert und diese werden laufend überwacht:

- Strategische Risiken
- Reputationsrisiken
- Risiko aus dem Asset-Liability-Management (siehe Abschnitt C.2.4)

Die genannten Risiken werden in der Standardformel nicht explizit berücksichtigt. Im Zuge des ORSA Prozesses erweist sich jedoch keines der genannten Risiken als wesentlich.

Neu auftretende Risiken sowie Änderungen im Risikoprofil der HYPO werden durch die quartalsmäßige Berichterstattung der eingetretenen Risiken durch die Risk Owner bzw. anhand der Ad-hoc-Risikomeldungen der Risk Owner - betreffend eingetretener oder potenzieller Risiken - rasch erkannt, sodass - falls erforderlich - frühzeitig (z.B. in Form von Risikominderungsmaßnahmen) reagiert werden kann. Eine Änderung im Risikoprofil kann sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Risikostrategie beeinflussen.

C.6.1 Risikoexponierung

Eine explizite quantitative Bewertung von **strategischen** oder **Reputationsrisiken** ist nur schwer möglich, da sich diese meist quantitativ in einem oder mehreren anderen Risikomodulen auswirken. In der HYPO erfolgt daher die Risikobewertung dieser beiden Risiken durch Expertenschätzungen. Es handelt sich um unwesentliche Risiken. Darüber hinaus werden Szenarioberechnungen angestellt.

Die Bewertung des **Asset-Liability-Managements** erfolgt im Zuge von Stresstests (siehe Abschnitt C.2.4). Die Ergebnisse zeigen, dass die HYPO auch in Extremszenarien am Finanzmarkt über ausreichend Eigenmittel verfügt.

C. RISIKOPROFIL

C.6.2 Risikokonzentration

Es werden keine Risikokonzentrationen unter der Kategorie „Andere wesentliche Risiken“ gesehen.

C.6.3 Risikominderung

Bei den strategischen und den Reputationsrisiken wird Augenmerk auf die Risikominderung mittels Notfallplänen und anderen Maßnahmen gelegt.

Durch detaillierte Risikoanalysen vor strategisch relevanten Geschäftsentscheidungen wirkt die HYPO **strategischen Risiken** im Vorfeld entgegen.

Die Überwachung des Reputationsrisikos erfolgt durch die Abbildung der wichtigsten Prozesse und dazugehörigen Risiken der HYPO im Rahmen des internen Kontrollsystems, wobei im Speziellen die Wechselwirkung mit anderen Risiken beobachtet wird, da ein Reputationsrisiko häufig Auslöser für die Realisation anderer Risiken ist. Mögliche Reputationsrisiken (unter anderem auch konkrete Einzelfälle) werden innerhalb des Vorstandes und des Governance-Komitees diskutiert. Darüber hinaus werden in Notfallplänen spezielle Gegenmaßnahmen im Bereich der Kommunikation nach außen und die weitere Vorgehensweise beim Eintritt eines Notfalls beschrieben.

C.6.4 Risikosensitivität

Auf Basis der beschriebenen Maßnahmen, insbesondere des ORSA und der Analyse etwaig eingetretener Risiken, werden potentielle Abweichungen als Auswirkung strategischer Entscheidungen erkannt und – beispielsweise durch Rückkoppelungen innerhalb des ORSA-Prozesses – gemanagt.

C.7 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen zum Risikoprofil der HYPO wurden in den vorhergehenden Abschnitten angeführt.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz basiert auf dem ökonomischen Wert. Die Absätze 1 und 2 des Artikel 9 der delegierten Verordnung (EU) 2015/351 zu Solvency II sehen vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, sofern keine anderslautenden Vorschriften gelten, nach Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet werden. Der ökonomische Wert entspricht somit generell, sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen, dem Marktwert gemäß IFRS in der von der EU übernommenen Fassung.

Gemäß § 157 Abs. 2 VAG 2016 haben Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die Ermittlung der Werte in der ökonomischen Bilanz wie folgt zu bewerten: Die **Vermögenswerte** werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Die **Verbindlichkeiten** werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der HYPO basiert gemäß Artikel 7 DVO auf dem Going-Concern-Ansatz. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt gemäß den Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen (Artikel 76 bis 86 der Solvency II-Richtlinie 2009/138/EG).

Die Ermittlung der Werte im Jahresabschluss nach UGB/VAG folgt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 148f VAG 2016 basierend auf §§ 203, 206 und 211 UGB. Der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 201 Abs. 2 UGB findet Beachtung.

Auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag in Eurowährung umgerechnet.

Im Folgenden wird die ökonomische Bilanz der HYPO, wie sie sich in der Meldetabelle S.02.01.02 zum 31.12.2016 darstellt, abgebildet. Es kommen nur Klassen von Vermögenswerten und sonstigen Verbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz-Vorlage gemäß den technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Vorlagen des Berichts über Solvabilität und Finanzlage verwendet werden, zur Anwendung. In den Abschnitten D.1 und D.3 werden für die wesentlichen Vermögenswerte und sonstigen Verbindlichkeiten die Grundlagen, Methoden und wesentlichen Annahmen, auf die sich die Bewertung zu Solvabilitätszwecken stützt, erläutert. Zudem werden für diese Positionen quantitative und qualitative Erläuterungen etwaiger wesentlicher Unterschiede der Grundlagen, Methoden und wesentlichen Annahmen zwischen der Bewertung zu Solvabilitätszwecken und der Bewertung im Jahresabschluss nach UGB/VAG dargestellt. Die angeführten Werte nach UGB/VAG beziehen sich dabei auf die statutorische Bilanz in der angeführten Meldetabelle S.02.01.02.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10.10.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität-II), ABl L 12, 1. In weiterer Folge kurz „DVO“ bezeichnet.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Bewertungsunterschiede zwischen der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert gemäß UGB/VAG

S.02.01.02 Bilanz		Stichtag 31.12.2016 in TEUR	
		Solvabilität - II - Wert	Buchwert gemäß UGB/VAG
		C0010	C0020
Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	8
Latente Steueransprüche	R0040	5.012	342
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	0	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	116.695	99.565
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	1	0
Aktien	R0100	0	0
Aktien - notiert	R0110	0	0
Aktien - nicht notiert	R0120	0	0
Anleihen	R0130	100.207	87.764
Staatsanleihen	R0140	77.339	67.093
Unternehmensanleihen	R0150	22.869	20.670
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	16.487	11.801
Derivate	R0190	0	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0	0
Sonstige Anlagen	R0210	0	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	28.350	28.350
Darlehen und Hypotheken	R0230	0	0
Policendarlehen	R0240	0	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-3.516	1.619
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-788	219
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und index-gebundenen Versicherungen	R0330	-788	219
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-2.728	1.400
Depotforderungen	R0350	0	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	191	191
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	143	143
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	96	96
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	9.316	9.316
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	22	22
Vermögenswerte insgesamt	R0500	156.309	139.652

		Solvabilität - II - Wert	Buchwert gemäß UGB/VAG
		C0010	C0020
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0	0
Bester Schätzwert	R0540	0	0
Risikomarge	R0550	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0	0
Bester Schätzwert	R0580	0	0
Risikomarge	R0590	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	104.106	99.163
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0	0
Bester Schätzwert	R0630	0	0
Risikomarge	R0640	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	104.106	99.163
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0	0
Bester Schätzwert	R0670	103.370	0
Risikomarge	R0680	736	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	23.030	28.757
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0	0
Bester Schätzwert	R0710	22.031	0
Risikomarge	R0720	999	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	103	103
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	0	0
Depotverbindlichkeiten	R0770	0	0
Latente Steuerschulden	R0780	5.216	0
Derivate	R0790	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	164	164
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	168	168
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	617	617
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	133.404	128.972
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	22.905	10.680

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Erläuterung der Bewertungsunterschiede je Klasse von Vermögenswerten

D.1.1.1 Latente Steueransprüche

Die aktiven latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2016 belaufen sich auf TEUR 5.012. Demgegenüber stehen saldierte aktive latente Steuern im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG zum 31.12.2016 in Höhe von TEUR 342. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen wird auf Abschnitt D.1.2.2 verwiesen.

D.1.1.2 Anleihen

Die Bewertung von Anleihen erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG nach dem gemilderten Niederstwertprinzip.

Der ökonomische Wert dieser Vermögensgegenstände entspricht dem Marktwert des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Bewertung inklusive der abgegrenzten Zinsen. Zur Bestimmung des Marktwertes kommt die in Abschnitt D.1.2.1 definierte Bewertungshierarchie zur Anwendung. Die abgegrenzten Zinsen aus Wertpapieren werden in der ökonomischen Bilanz den Kapitalanlagen zugeordnet, für die sie angefallen sind, und unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen.

Die Anleihen in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2016 belaufen sich auf insgesamt TEUR 100.207. Diese setzen sich aus Staatsanleihen iHv TEUR 77.339 und Unternehmensanleihen iHv TEUR 22.869 zusammen. Demgegenüber steht ein Wertansatz der Anleihen (inkl. abgegrenzter Zinsen) nach UGB/VAG in Höhe von insgesamt TEUR 87.764, wobei TEUR 67.093 auf Staatsanleihen und TEUR 20.670 auf Unternehmensanleihen entfallen.

Im Abschlussjahr hat im Bereich der strukturierten Wertpapiere eine Reklassifizierung stattgefunden, so dass im Bestand der HYPO zum 31.12.2016 keine strukturierten Wertpapiere mehr enthalten sind.

D.1.1.3 Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung von Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG nach dem strengen Niederstwertprinzip.

Der ökonomische Wert dieser Vermögensgegenstände entspricht dem Marktwert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Bewertung. Zur Bestimmung des Marktwertes kommt die in Abschnitt D.1.2.1 definierte Bewertungshierarchie zur Anwendung.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2016 belaufen sich auf TEUR 16.487. Demgegenüber stehen Organismen für gemeinsame Anlagen im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG zum 31.12.2016 iHv TEUR 11.801.

D.1.1.4 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Die Bewertung der Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung erfolgt zu Marktwerten. Hinsichtlich der Wertansätze der ökonomischen Bilanz im Vergleich zum Wertansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge inklusive der Bankguthaben, welche der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung zuzuordnen sind, belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2016 jeweils auf TEUR 28.350.

D.1.1.5 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen

Hinsichtlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für Solvabilitätszwecke wird auf die Ausführungen in Abschnitt D.2.1.2 verwiesen. Für die Bewertung nach UGB/VAG wird der Nennwert der vertraglichen Ansprüche gegenüber Rückversicherern herangezogen.

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2016 belaufen sich auf insgesamt TEUR -3.516. Demgegenüber stehen einforderbare Beträge aus Rückversi-

cherungsverträgen im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2016 von insgesamt TEUR 1.619.

D.1.1.6 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter diesem Posten werden Forderungen an Versicherungsnehmer und Forderungen an Versicherungsvermittler ausgewiesen. Provisionsvorschüsse werden nur in die Forderungen an Versicherungsvermittler einbezogen, soweit tatsächlich ein Rückforderungsanspruch besteht.

Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen Wert. Dabei wird angenommen, dass alle Forderungen eine Laufzeit bis zu 12 Monaten aufweisen. Der Ansatz dieser kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und entspricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2016 auf TEUR 191.

D.1.1.7 Forderungen gegenüber Rückversicherern

In dieser Position werden die Abrechnungsforderungen aus dem übernommenen und dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft ausgewiesen. Hinsichtlich der Bewertung dieser Forderungen gelten die Ausführungen in Abschnitt D.1.1.6.

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2016 auf TEUR 143.

D.1.1.8 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die sonstigen Forderungen umfassen im Wesentlichen Forderungen an verbundene Unternehmen. Weiters werden unter dieser Position Forderungen an andere Versicherungsunternehmen, die nicht aus der Rückversicherung stammen, sowie sonstige Forde-

rungen an Lieferanten sowie Forderungen gegenüber Steuer- und Abgabenbehörden ausgewiesen. Hinsichtlich der Bewertung dieser Forderungen gelten die Ausführungen in Abschnitt D.1.1.6.

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2016 auf TEUR 96.

D.1.1.9 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position umfasst inländische Zahlungsmittel und Guthaben bei Kreditinstituten. Ausländische Zahlungsmittel (Valuten) sowie Guthaben bei Kreditinstituten, die auf fremde Währung lauten, werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum Nennwert, so lange das gemilderte Niederstwertprinzip nicht einen niedrigeren Wertansatz erfordert. Dieser Wert entspricht dem Gegenwartswert nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards. Es ergeben sich damit keine Wertunterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente belaufen sich in der ökonomischen Bilanz und im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2016 auf TEUR 9.316.

D.1.1.10 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Dieser Posten beinhaltet die Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen Wert. Der Buchwert der ökonomischen Bilanz entspricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG und beträgt zum 31.12.2016 TEUR 22.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.1.2 Beurteilungen, die wesentlich die Wertansätze beeinflussen können

D.1.2.1 Bewertungsmodell finanzieller Vermögenswerte

Der ökonomische Wert von Aktien, Investmentfonds, die nicht im Rahmen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung gehalten werden, anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren entspricht dem Marktwert. Dieser wird nach der folgenden Hierarchie ermittelt.

D.1.2.1.1 Notierte Preise an einem aktiven Markt (Level I)

Finanzielle Vermögensgegenstände werden anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert sind, bewertet.

Definition aktiver Markt

Als aktiver Markt wird ein Markt angesehen, auf dem Geschäftsvorfälle mit Vermögenswerten in ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Wird ein Finanzinstrument auf einem anerkannten Markt/einer anerkannten Börse geführt, spricht man von einem notierten Finanzinstrument. Regelmäßige Transaktionen zwischen unabhängigen Vertragspartnern sind dafür nicht notwendig, jedoch weist ein niedriges Handelsvolumen, eine geringe Anzahl von Transaktionen sowie die Ausweitung der Geld-Brief-Spanne (Spread) generell auf das Fehlen eines aktiven Marktes hin.

Ein weiteres Merkmal für Liquidität ist das Volumen der Emission. Man kann in der Regel davon ausgehen, dass unter gängigen Marktbedingungen Benchmarkemissionen (ab einem Volumen von rd. 500 Mio. EUR) als liquide angesehen werden können.

Die HYPO geht bei der Bewertung grundsätzlich davon aus, dass Staatsanleihen in der jeweiligen Landeswährung als liquide angesehen werden können.

Kursquellen zur Bestimmung der quotierten Marktpreise

Die Kursquellen der Marktpreise werden von der Abteilung Vermögensverwaltung festgelegt, in die

Systeme des Bereichs Vermögensverwaltung übergeführt und laufend aktualisiert.

Wertpapiere, deren Bewertungskurse dem Informationssystem Bloomberg entnommen werden können, werden mit diesem Preis bewertet, wenn es sich um liquide Marktpreise handelt. Bei Investmentfonds erfolgt die Bewertung durch das Fondsverwaltungsprogramm der Security KAG, das laufend anhand der aktuellen Preisinformationen aktualisiert wird.

D.1.2.1.2 Bewertungsverfahren basierend auf beobachtbaren Marktdaten (Level II)

In Fällen, in denen keine Notierung an einer Börse vorliegt bzw. ein Markt aufgrund eingeschränkter Aktivität nicht als aktiv angesehen werden kann, werden zur Ermittlung des Fair Values eines Wertpapiers die Marktpreise vergleichbarer Wertpapiere herangezogen.

D.1.2.1.3 Modellbewertungen (Level III)

In Fällen, in denen weder notierte Preise an einem aktiven Markt (Level I), noch beobachtbare Marktdaten (Level II) vorliegen, werden zur Ermittlung des Fair Value eines Wertpapiers Bewertungsmodelle zu Hilfe genommen, die auf Annahmen und Schätzungen beruhen.

Die HYPO wendet Bewertungsverfahren an, die im jeweiligen Umstand sachgerecht sind und für die ausreichend Daten zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts zur Verfügung stehen, wobei in Übereinstimmung mit IFRS 13 die Verwendung relevanter beobachtbarer Inputfaktoren maximiert und jene nicht beobachtbarer Inputfaktoren minimiert wird.

Sofern die wichtigsten Parameter des Modells (wie z.B. Zinskurven, Credit Spreads...) am Markt beobachtbar sind, wird das zu bewertende Wertpapier auf Basis dieser Methoden bewertet.

Die Zielsetzung bei der Verwendung eines Bewertungsverfahrens besteht darin, den Preis zu ermitteln, zu dem unter aktuellen Marktbedingungen am Bewertungsstichtag ein geordneter Geschäftsvorfall zwischen zwei unabhängigen Marktteilnehmern stattfinden könnte, im Zuge dessen der Vermögenswert verkauft oder die Schuld übertragen würde.

Die folgenden drei Bewertungsverfahren stehen dabei in Einklang mit Art. 10 Abs. 7:

- **marktbasierter Ansatz:** nutzt Preise und andere relevante Information, die durch Markttransaktionen generiert werden und identische oder vergleichbare Vermögenswerte, Schulden oder eine Gruppe von Vermögenswerten und Schulden beinhaltet (z.B. einen Geschäftsbetrieb)
- **kostenbasierter Ansatz:** spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen (aktuelle Wiederbeschaffungskosten)
- **einkommensbasierter Ansatz:** wandelt zukünftige Beträge (Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge) in einen einzigen aktuellen (abgezinsten) Betrag um, der die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser zukünftigen Beträge widerspiegelt (Barwertmethode)

Nicht beobachtbare Inputfaktoren werden zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts in dem Maße verwendet, wie relevante beobachtbare Inputfaktoren nicht zur Verfügung stehen. Ein Unternehmen entwickelt nicht beobachtbare Inputfaktoren unter Verwendung der in diesem Umstand bestmöglich verfügbaren Informationen, was unternehmenseigene Daten beinhalten mag. Dabei sind alle Informationen über die von Marktteilnehmern getätigten Annahmen zu berücksichtigen, die verfügbar sind.

Werden nicht beobachtbare Inputfaktoren verwendet, müssen die unternehmenseigenen Daten angepasst werden.

D.1.2.1.4 Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten

Die HYPO prüft zumindest an jedem Berichtstichtag, ob objektive Hinweise für eine Wertminderung eines Vermögenswertes vorliegen. Alle Vermögenswerte werden auf spezifische Wertminderungen beurteilt.

Als Hinweise für einen Wertminderungsbedarf zählen u.a.:

- Zahlungsverzug
- gescheiterte Sanierungsmaßnahmen
- drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- Stundung von oder Verzicht auf Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

D.1.2.2 Latente Steuern

Die latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz entsprechen den erwarteten zukünftigen Steuergutschriften (aktive latente Steuern) bzw. Steuerzahlungen (passive latente Steuern). Die Höhe der latenten Steuern wird gemäß Artikel 15 DVO berechnet. Berechnungsgrundlage bilden die Unterschiedsbeträge zwischen dem Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz. Die so ermittelten Differenzen werden mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz multipliziert. Es erfolgt keine Diskontierung der latenten Steuern.

Permanente Differenzen zwischen der ökonomischen Bilanz und der Steuerbilanz lösen gemäß IAS 12 keine Steuerlatenzen aus.

Aktiven latenten Steuern darf nur dann ein positiver Wert zugeschrieben werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann, wobei allen etwaigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen wird.

Es gibt in Österreich keine zeitlichen Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste. Die Berechnung der Steuerumlagen erfolgte entsprechend der Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung nach der Belastungsmethode.

Der Ausweis der aktiven latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz erfolgt unter dem Posten „Latente Steueransprüche“ der Aktiva, jener der passiven

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

latentem Steuern unter dem Posten „Latente Steuerschuld“. Es erfolgt in der ökonomischen Bilanz keine Saldierung der aktiven latenten Steuern mit den ausgewiesenen passiven latenten Steuern.

In der ökonomischen Bilanz kam im Berichtsjahr in der HYPO ein Steuersatz von 25% für die Ermittlung der latenten Steuern zur Anwendung. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG wurden die aktiven latenten Steuern im Geschäftsjahr 2016 mit 5% der temporären Bewertungsunterschiede angesetzt, um die zukünftigen Gewinnbeteiligungsansprüche der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen. Die temporären Bewertungsunterschiede ergeben sich im Abschlussjahr hauptsächlich aus den Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge), den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen.

Latente Steuern resultierend aus dem Ansatz von	Wert der Solvenz bilanz 31.12.2016 TEUR	Buchwert des lokalen Abschlusses 31.12.2016 TEUR	Wert der Steuerbilanz 31.12.2016 TEUR
Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	116.695	99.565	101.559
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-3.516	1.619	1.619
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	104.106	99.163	94.334
Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	23.030	28.757	28.757
Sonstige	103	111	123

D.1.3 Änderungen von Ansatz und Bewertungsbasis bzw. Änderungen von Schätzungen während der Berichtsperiode

Da für das Geschäftsjahr 2016 kein Vorjahresvergleich erfolgt, entfällt die Angabe.

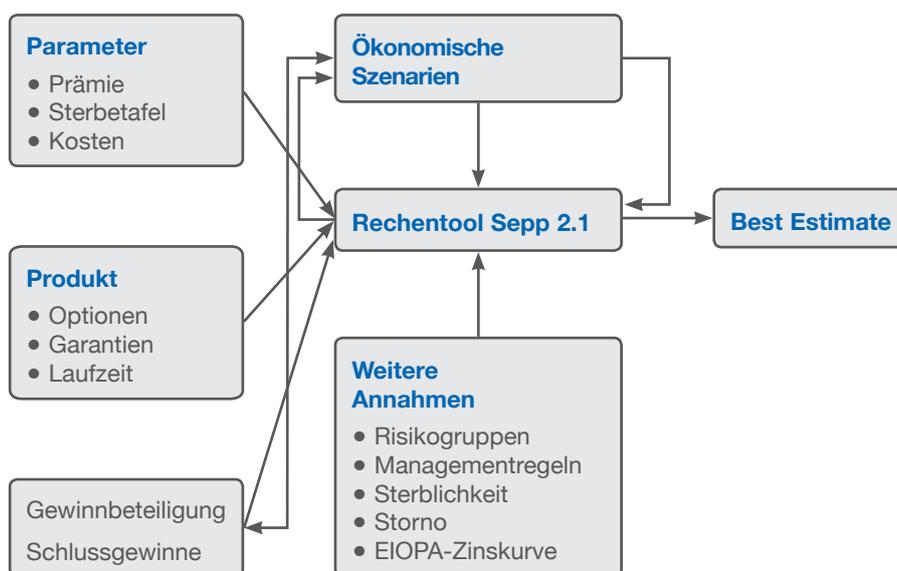
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1.1 Allgemeine Grundlagen der Berechnung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen stellen die Gesamtheit aller aktuellen Ansprüche der Versicherungsnehmer gegenüber der Versicherung dar. Sie werden für die Bilanz nach versicherungsmathematischen Prinzipien berechnet. Die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II setzen sich aus einem Best Estimate und einer Risikomarge zusammen. Die Berechnung der Risikomarge wird in Abschnitt D.2.3 erläutert.

Die Best Estimate im Bereich Leben ist vor allem aufgrund der langen Laufzeiten der Verträge und der damit verbundenen Abhängigkeit vom Kapitalmarkt mit Hilfe von Simulationsrechnungen zu bestimmen. Zunächst werden die aktuellen Stände aller Lebensversicherungsverträge ausgelesen. Für die Berechnung eines Marktwertes werden anstatt der mit Sicherheiten behafteten Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (wie Sterbetafeln oder Rechnungszins) Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung verwendet, die

beispielsweise keine Sicherheitszuschläge enthalten. Anschließend werden je Vertrag die beim Vertragsabschluss vereinbarten Tarifmerkmale wie Rechenzins und Gewinnbeteiligung sowie die zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen erfasst. Für die Ermittlung der Rückstellung für die zukünftigen Gewinnbeteiligung (FDB) erfolgt eine stochastische Modellierung der zukünftigen Kapitalerträge. Mit Hilfe dieser neuen Zielwerte werden anschließend gemeinsam mit der Aktivseite mittels eines Szenariengenerators ökonomische Szenarien simuliert, die abhängig von der simulierten ökonomischen Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Managementregel zu unterschiedlichen Auszahlungen der Gewinnbeteiligung führen. Der Mittelwert der Barwerte aller Szenarien ergibt den Best Estimate. Die Managementregel, die mit der aktuellen Geschäftspraxis und Geschäftsstrategie in Einklang steht, bestimmt die sukzessive Ausschüttung und Nachdotierung der Überschüsse an die Versicherten. Auf diese Weise wird der langfristige Verlauf des Best Estimates im Bereich Leben bestimmt. Die Berechnungen zum Best Estimate Leben werden in der simulationsgesteuerten Berechnungssoftware SePP 2.1 durchgeführt. Die Kapitalgarantie der PZV wird in einem separaten Optionsmodell abgebildet.



Schematische Darstellung der Berechnung des Best Estimates Leben nach Solvency II

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.2.1.2 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereichen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II können Brutto und Netto, d.h. vor bzw. nach Anrechnung der Reinsurance Recoverables, dargestellt werden. Die Reinsurance Recoverables (einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen) werden als erwartete zukünftige Leistungen vom Rückversicherer, abzüglich der erwarteten zukünftig an den Rückversicherer zu zahlenden Prämien, ermittelt.

31.12.2016				
LoB	Versicherungsart	Brutto	Netto	Reins. Recoverables
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	103.425	104.210	-785
31	Fondsgebundene Versicherungen	22.031	24.759	-2.728
32	Andere Lebensversicherungen	-55	-52	-2
33	Renten aus Nichtleben	0	0	0
36	Übernommene Rückversicherung	0	0	0
Gesamt Leben		125.400	128.917	-3.516

Versicherungstechnische Rückstellung Leben in TEUR

D.2.1.3 Beschreibung des Unsicherheitsniveaus

Das Berechnungsprogramm besteht aus einem Garantierechner für den garantierten Teil der Verbindlichkeiten und einem Simulator für die dispo-nible zukünftige Gewinnbeteiligung. Der Garantie-rechner baut auf den Buchwert Cashflows auf, legt die Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung darüber und diskontiert die derart gewichteten Cashflows auf den Bilanzstichtag ab. Die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung werden mit Hilfe statistischer Methoden ermittelt.

Bei der Beschreibung des Grades der Unsicherheit ist zwischen den beiden Komponenten deterministisch und simuliert zu unterscheiden:

a) Deterministisch

Der Best Estimate berechnet sich aus den folgenden drei Haupteinflussgrößen:

1. Vertragsmäßiger Cashflow
2. Wahrscheinlichkeit
3. Diskont

Während die vertragsmäßigen Cashflows durch die Art der Vertragsvereinbarungen festgelegt sind und auch die Diskontrate per definitionem durch die fixe Zinskurvenvorgabe feststeht, liegt bei methodisch sauberem Vorgehen die Unsicherheit ausschließlich in der Dimension Wahrscheinlichkeit, die durch die Bestimmung der Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bestimmt ist. Damit ist der deterministische Best Estimate de facto nur von der Unsicherheit dieser Rechnungsgrundlagen abhängig.

b) Simuliert

Der simulierte Teil des Best Estimate ist zusätzlich von zukünftigen Finanzergebnissen, der Managementregel und von der Art der simulierten ökonomischen Szenarien abhängig. Durch die geforderte Marktkonsistenz ist der Spielraum von Abweichungen im Mittel äußerst gering, solange die Risikogrößen (Volatilität) der modellierten Assets gut mit der Realität übereinstimmen. Die Ausformulierung der Managementregel beeinflusst das Ergebnis am stärksten, da der kumulierte Effekt von künftigen Handlungen und Unterlassungen massiv auf den Barwert der Gewinn-Cashflows wirkt. Deshalb werden (realistische) Modifikationen der Managementregel durchgespielt und die Veränderung des BE dargestellt.

D.2.1.4 Erläuterung der Bewertungsunterschiede nach Geschäftsbereichen

Die wesentlichsten Unterschiede zu den Buchwerten, die in der folgenden Tabelle gezeigt werden, ergeben sich aus der marktkonsistenten Bewertung der Solvency II-Rückstellungen nach den Grundsätzen Ordnungsmäßiger Buchführung (= Buchwert gemäß UGB/VAG) und nach dem Fair Value Prinzip (= Marktwert²).

LoB	Versicherungsart	31.12.2016	
		Solvency II	UGB/VAG
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	104.151	99.145
31	Fondsgebundene Versicherungen	23.030	28.757
32	Andere Lebensversicherungen	-45	18
33	Renten aus Nichtleben	0	0
36	Übernommene Rückversicherung	0	0
Gesamt Leben		127.136	127.920

Vergleich gesamte Buchwert und Marktwertrückstellungen in TEUR

² Bewertung erfolgt gemäß der Hierarchie der Verordnung (EU) Nr. 1126/2008.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Die wesentlichen Unterschiede sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	UGB	Solvency II
Bewertung vtR Allgemein	Kein Ausfall der Gegenpartei.	Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenparteien wird berücksichtigt.
	Verhalten des VN wird nicht berücksichtigt.	Verhalten des VN wird berücksichtigt.
	Keine Vorschau auf die ökonomische Entwicklung.	Ökonomische Entwicklung wird antizipiert.
	Managementregeln werden einmalig angewendet.	Managementregeln werden stufenweise an den Simulationspfad angepasst.
	Keine Risikomarge. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip.	Risikomarge als Sicherheitszuschlag für nicht absicherbare Risiken.
vtR Leben	Versicherungsmathematisch errechneter Wert der Verpflichtungen einschließlich bereits zugeleiteter und zugewiesener Gewinnanteile.	Sämtliche wahrscheinlichkeitsgewichtete Cashflows einschließlich künftiger Überschussbeteiligungen.
	Verwendung eines Rechenzinses unter Berücksichtigung der Höchstzins-satzverordnung.	Verwendung einer von EIOPA veröffentlichten Zinskurve mit Auf- und Abwärts-schocks.
	Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung.	Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung.
		Bildung einer zusätzlichen Rückstellung für Optionen und Garantien.

Qualitative Erläuterung der Bewertungsunterschiede zwischen UGB-Bilanz und Solvency II

Im Bereich Leben sind die wesentlichen Eigenschaften der Berechnungssoftware SePP 2.1 aufgeführt

Annahmen SePP 2.1

Durch den Einbau eines Simulationstools erfolgt die Abbildung und Simulation der UGB-Welt vollständig.

Der Finanzertrag wird mittels eines Economic Scenario Generators (ESG) über die gesamte Vertragsdauer hinweg unter Betrachtung der aktuellen Asset Allocation (Anleihen, Aktien, Credits, Renten) berechnet. Damit erfolgt eine korrekte Berücksichtigung der stillen Reserven.

Assets werden auf die Kategorien Anleihen, Aktien, Credits, Renten aufgeteilt und somit abgebildet.

Deterministischer Teil und Simulationsteil werden getrennt (unter Berücksichtigung nötiger Interaktionen) geführt. Im Simulationsteil erfolgt die Gewinnzuteilung exakt auf der Ebene des Rechnungszinses, so dass Glättungseffekte berücksichtigt werden.

Durch die Implementierung der GBVU-Simulation wird dieser Punkt sichergestellt.

Die Cashflows aus dem Garantierechner gehen unmittelbar in die Modellierung der GBVU ein.

Der Rückversicherungsbarwert wird auf Basis der auf Einzelvertragsebene gegebenen wahrscheinlichkeitungewichteten Cashflows berechnet. Konkret treten dabei die Cashflows der Rückversicherungsprämie und jener der Rückversicherungsleistung auf. SePP 2.1 nimmt darauf aufbauend anhand der RGL 2. Ordnung die Wahrscheinlichkeitsgewichtung vor, diskontiert anschließend und bildet aus der Summe den Barwert; analog zu den Cashflows des Best Estimates.

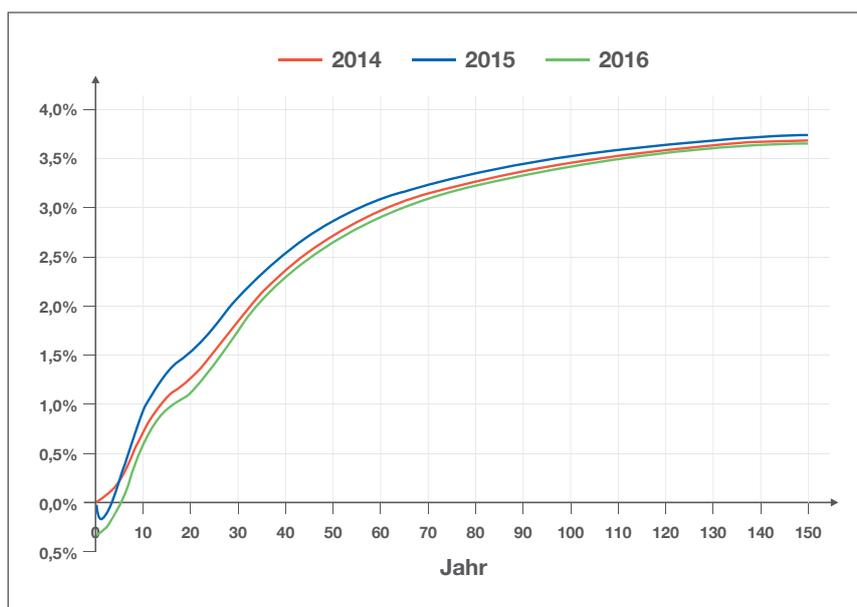
Grundsätze im Berechnungstool SePP 2.1

Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung

Wesentlicher Treiber für den Unterschied zwischen Buchwert und Marktwert in der LV sind die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung. Diese betreffen die folgenden Parameter:

- Risikofreie Zinskurve
- Stornowahrscheinlichkeit
- Prämienfreistellungswahrscheinlichkeit
- Sterblichkeit 2. Ordnung
- Kosten 2. Ordnung
- Kosteninflation

Hinsichtlich risikofreier Zinskurve wird die für den Bilanzstichtag relevante, von EIOPA vorgegebene Kurve (ohne Volatility Adjustment), angewandt. Diese hat gerade im Bereich Leben einen starken Einfluss auf das Ergebnis der vTR.



Risikofreie Zinskurven 2014, 2015 und 2016

Die weiteren Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung werden aufbauend auf unternehmensinternen Daten intern ermittelt.

D.2.1.5 Beschreibung Matching Anpassung und Portfolio

Aufgrund des ausreichend hohen Solvabilitätsgrades wurde die Verwendung einer LTG-Maßnahme nicht in Erwägung gezogen.

D.2.1.6 Statement zur Anwendung der Volatilitätsanpassung

Aufgrund des hohen Solvabilitätsgrades wurde auf die Anwendung der Volatilitätsanpassung verzichtet.

D.2.1.7 Statement über die Verwendung des risikofreien Übergangszinssatzes

Auf die Verwendung eines risikofreien Übergangszinssatzes wurde aufgrund des hohen Solvabilitätsgrades verzichtet.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.2.1.8 Statement zur Anwendung des vorübergehenden Abzuges (Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen)

Auf die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen wurde aufgrund des hohen Solvabilitätsgrades verzichtet.

D.2.2 Signifikante Vereinfachungen und Beschreibung des Unsicherheitsniveaus bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgte gemäß den Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen (Artikel 76 bis 86 der Solvency II-Richtlinie 2009/138/EG). Dabei wird hinsichtlich des Verhaltens der Versicherungsnehmer die folgende Annahme getroffen und Vereinfachungen angenommen: Das Verhalten der Versicherungsnehmer wird in Form von Storno- und Prämienfreistellungswahrscheinlichkeiten in den Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung berücksichtigt.

D.2.3 Berechnung der Risikomarge

Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen neben dem Best Estimate auch noch die Risikomarge. Die Berechnung der Risikomarge erfolgt entsprechend des Standardmodells über den Cost-of-Capital-Ansatz (CoC). Die Überlegung dieses Ansatzes ist es, dass der Gesamtbestand an ein Referenzunternehmen übertragen wird, das risikofrei veranlagt und diesen Bestand abwickelt. Die Kosten für das Halten von Solvenzkapital für Risiken, die trotz risikofreier Veranlagung bestehen, werden durch die Risikomarge abgebildet.

Der im Solvency II-Standardmodell vorgegebene Kapitalkostensatz liegt bei 6%. Die Risikomarge ist gem. Art. 37 DVO definiert als:

$$RM = CoC \cdot \sum_{t \geq 0} \frac{SCR(t)}{(1+r(t+1))^{t+1}}$$

mit CoC = Kapitalkostensatz; $r(t+1)$ = Risikoloser Basiszinssatz für die folgenden Jahre.

Die Berechnung der Risikomarge gliedert sich in die folgenden Schritte:

1. Projektion der zukünftigen SCRs für jedes einzelne Jahr t und jede Line of Business bis zum Auslaufen des Bestandes.
2. Bestimmung der Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen SCR über Multiplikation mit dem Kapitalhaltungskostensatz.
3. Diskontierung der zukünftigen Kosten der Solvabilitätsanforderungen mit der risikolosen Zinskurve.

Diese Berechnung hat zunächst gesamt zu erfolgen und ist anschließend auf die Lines of Business nach Rückversicherung zu verteilen. Neben den versicherungstechnischen Risiken sind auch unvermeidbare Marktrisiken, das Ausfallrisiko gegenüber Rückversicherern, sowie das operationelle Risiko in die Kalkulation einzubeziehen. Die angewandte Methode entspricht inhaltlich der Simplifikation Nr. 1 der EIOPA-Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE).

Die Aufteilung der Risikomarge auf die LoBs erfolgt anhand einer stand-alone-Berechnung der Risikomarge je LoB und Verteilung des Diversifikationseffekts auf die LoBs anhand der stand-alone-Risikomargen.

Die folgende Tabelle zeigt die Risikomargen je LoB und die gesamte versicherungstechnische Rückstellung

LoB	Versicherungsart	31.12.2016	
		Risikomarge	VTR
30	Versicherungen mit Gewinnbeteiligung	726	104.151
31	Fondsgebundene Versicherungen	999	23.030
32	Andere Lebensversicherungen	10	-45
33	Renten aus Nichtleben	0	0
36	Übernommene Rückversicherung	0	0
Gesamt		1.736	127.136

Risikomarge und gesamte versicherungstechnische Rückstellungen in TEUR

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

D.3.1.1 Erläuterung der Bewertungsunterschiede je Klasse von Verbindlichkeiten

D.3.1.2 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Unter diesem Posten werden die im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG unter den Posten „Sonstige Rückstellungen“ ausgewiesenen Beträge mit Ausnahme der Abfertigungs- und Pensionsrückstellung erfasst. Darin enthalten sind auch Rückstellungen für noch nicht bezahlte Provisionen, Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube bzw. Gutstunden sowie Rückstellungen für Jubiläumsgelder.

Die IFRS normieren in IAS 37.36 den Ansatz der Rückstellungen mit dem wahrscheinlichsten Wert bzw. mit dem Erwartungswert gem. IAS 37.39. Aus derzeitiger Sicht ergeben sich in dieser Position keine wesentlichen Abweichungen zum Buchwert gemäß UGB/VAG.

Zum 31.12.2016 bestanden in der HYPO keine Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen. Der Wert in der ökonomischen Bilanz kann daher aus dem Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2016 iHv TEUR 103 übernommen werden.

D.3.1.3 Latente Steuerschulden

Die passiven latenten Steuern belaufen sich in der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2016 auf TEUR 5.216. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2016 weist die Bilanzposition einen Wert von TEUR 0 aus. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen wird auf Abschnitt D.1.2.2 verwiesen.

D.3.1.4 Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft und Verbindlichkeiten an Versicherungsnehmer

Unter diesem Posten werden Verbindlichkeiten aus Prämienvorauszahlungen der Versicherungsnehmer sowie Verbindlichkeiten an Vermittler ausgewiesen. Der Wert der ökonomischen Bilanz entspricht dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG und beträgt zum Bewertungsstichtag TEUR 164.

D.3.1.5 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG. Der Wert der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern beträgt zum Bewertungsstichtag TEUR 168.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

D.3.1.6 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) werden gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG. Der Wert der Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) beträgt zum Bewertungsstichtag TEUR 617.

D.3.2 Beurteilungen, die wesentlich die Wertansätze beeinflussen können

D.3.2.1 Latente Steuern

Die risikomindernde Wirkung von latenten Steuern (Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern [AdjDT]) in der ökonomischen Bilanz beruht darauf, dass im Verlustfall passive latente Steuern möglicherweise gesenkt oder aktive latente Steuern erhöht werden können.

Die Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern (AdjDT) entspricht gemäß Art. 207 Abs. 1 DVO der Summe aus der Basiskapitalanforderung (BSCR), der Anpassung der Verlustausgleichsfähigkeit durch die versicherungstechnischen Rückstellungen (AdjTP) und der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko, multipliziert mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz.

Die Verlustausgleichsfähigkeit von latenten Steuern ist betragsmäßig mit dem niedrigeren Wert des gemäß Art. 207 DVO ermittelten Betrages bzw. mit dem in der ökonomischen Bilanz ausgewiesenen Betrag der saldierten passiven latenten Steuern begrenzt und wird als Abzugsposten vom SCR berücksichtigt.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf Abschnitt D.1.2.2 verwiesen.

D.3.2.2 Verbindlichkeiten aus Personalentgelten

In der HYPO bestanden weder in der ökonomischen Bilanz noch im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2016 Rentenzahlungsverpflichtungen.

D.3.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (Reinsurance Payables) sind die aus den Abrechnungen für die abgegebene Rückversicherung resultierenden, ausgleichenden Verbindlichkeiten. Eine Aufrechnung mit Forderungen ist nur insoweit vorzunehmen, als diese Aufrechnung am Abschlussstichtag rechtlich zulässig ist; eine Aufrechnung mit Depotforderungen ist jedoch keinesfalls zulässig.

D.3.3 Änderungen von Ansatz und Bewertungsbasis bzw. Änderungen von Schätzungen während der Berichtsperiode

Da für das Geschäftsjahr 2016 kein Vorjahresvergleich erfolgt, entfällt die Angabe.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 9 Abs. 4 DVO ist die Verwendung von abweichenden Methoden zur Bewertung zulässig, wenn die verwendeten Methoden

1. auch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses herangezogen werden,
2. die Bewertungsmethode mit Artikel 75 der Solvency II-Richtlinie im Einklang steht,
3. das Unternehmen diesen Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit nicht nach IFRS bewertet,
4. Eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den IFRS für das Unternehmen mit Kosten verbunden ist, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

Die HYPO setzt nur in unwesentlichem Umfang (Anteile an verbundenen Unternehmen) alternative Bewertungsmethoden zur Ermittlung des Wertansatzes in der ökonomischen Bilanz ein.

D.5 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Informationen betreffend die Bewertung für Solvabilitätszwecke sind in den vorhergehenden Abschnitten enthalten.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1 Eigenmittel

Unter Solvency II richtet sich das Eigenmittelerfordernis eines Versicherungsunternehmens nach dessen tatsächlichem Risikoprofil (vgl. Ausführungen in Kapitel C). Je höher die Risiken, denen ein Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, desto höher ist die Solvenzkapitalanforderung (SCR) bzw. die Mindestkapitalanforderung (MCR), die das Unternehmen mit anrechenbaren Eigenmitteln zu bedecken hat.

Die Bestimmung der Eigenmittel, die zur Bedeckung von SCR und MCR angerechnet werden dürfen, basiert auf einem dreistufigen Verfahren:

Im **ersten Schritt** werden die Eigenmittel in der ökonomischen Bilanz als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten berechnet. Dieser Überschuss wird in der Darstellung der ökonomischen Bilanz in Kapitel D ausgewiesen. Die ökonomische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten weicht allerdings von der Bewertung nach bestehenden UGB/VAG-Rechnungslegungsvorschriften ab (vgl. Ausführungen in Kapitel D). Die in der ökonomischen Bilanz ausgewiesenen Eigenmittel werden als Basis-eigenmittel bezeichnet.

Zu den Basiseigenmitteln dürften auch sogenannte nachrangige Verbindlichkeiten gezählt werden. Die Kapitalmanagementleitlinie der HYPO sieht derzeit keine Emission solcher Verbindlichkeiten vor.

Ergänzende Eigenmittel können von den Gesellschaftern zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden, sind nicht in der ökonomischen Bilanz enthalten und dürfen nur nach Genehmigung der Finanzmarktaufsicht angerechnet werden. Eine Aufnahme ergänzender Eigenmittel ist in der geltenden Kapitalmanagementleitlinie HYPO nicht vorgesehen.

Im **zweiten Schritt** werden die Eigenmittelbestandteile in drei Klassen („Tiers“) eingeteilt, da diese entsprechend ihrer Verfügbarkeit und Laufzeit in unterschiedlichem Ausmaß Verluste auffangen können.

Die HYPO weist in ihrer ökonomischen Bilanz ausschließlich Eigenmittelbestandteile aus, die unbefristet, frei von Belastungen und ständig verfügbar sind und somit als Tier 1 Kapital klassifiziert werden können.

Zuletzt erfolgt gegebenenfalls eine Begrenzung der Anrechnungsfähigkeit von Tier 1, Tier 2 und Tier 3 Kapital, da einzelne Eigenmittelbestandteile im Ernstfall keine vollständige Verlustausgleichsfähigkeit besitzen.

Die HYPO hat in der unternehmensinternen Kapitalmanagementleitlinie die Zielsetzung formuliert, ausschließlich Basiseigenmittel in Tier 1-Qualität zu halten.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind bei Kapitalmaßnahmen insbesondere folgende Regeln einzuhalten:

- Es dürfen nur ordentliche Aktien ausgegeben werden. Dabei sind die für die Aktienemission geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass alle Eigenmittelbestandteile jederzeit voll eingezahlt bzw. durch werthaltige Vermögenswerte bedeckt sind.
- Es ist darauf zu achten, dass die Eigenmittelbestandteile nicht durch das Bestehen von Vereinbarungen oder verbundenen Geschäften oder als Folge einer Gruppenstruktur, durch die die Wirksamkeit als Kapital unterlaufen wird, belastet sind.
- Es dürfen weder nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 170 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 noch ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016 ausgegeben werden.
- Es dürfen keine eigenen Aktien gehalten werden.

Laut Gesetz und Satzung der HYPO obliegt der Hauptversammlung der HYPO die Beschlussfassung über Dividendenzahlungen. Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Dividendenzahlung zu unterbreiten. Der Vorschlag ist im Hinblick auf wirtschaftliche und strategische Interessen aller Stakeholder (insbesondere, aber nicht ausschließlich der Aktionäre) zu entwickeln,

hat aber jedenfalls folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die gesellschafts- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über die Dividendenzahlungen
- die jederzeitige Ausstattung des Unternehmens mit ausreichenden Eigenmitteln zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen zum 31.12. des letzten Geschäftsjahres
- wesentliche Geschäftsereignisse seit dem 31.12. des letzten Geschäftsjahres, die einen negativen Einfluss auf die Eigenmittel und die Erfüllung der Eigenmittelanforderungen erwarten lassen
- die Detailplanung für das laufende Geschäftsjahr bzw. die daraus resultierende Prognose der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen
- den mittelfristigen Kapitalmanagementplan bzw. die daraus resultierende Prognose der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen

Bei dem Vorschlag an die Hauptversammlung hat der Vorstand darauf zu achten, dass durch die Dividendenauszahlung weder der aktuelle noch der prognostizierte Solvabilitätsgrad auf unter 125% fällt.

E.1.1 Eigenkapital nach UGB/VAG

Das eingezahlte Kapital der HYPO beträgt per 31.12.2016 TEUR 5.089 und besteht aus 700.000 Stück Aktien. Die Gesellschaft hält keinerlei eigene Aktien.

Das Eigenkapital der HYPO gemäß Jahresabschluss nach UGB/VAG zum 31.12.2016 stellt sich wie folgt dar:

31.12.2016
TEUR

Eigenkapital	
I. Grundkapital	
Nennbetrag	5.089
II. Kapitalrücklagen	
gebundene	296
III. Gewinnrücklagen	
1. Gesetzliche Rücklage	213
2. Freie Rücklage	4.227
IV. Risikorücklage	
	559
V. Bilanzgewinn	
	297
davon Gewinnvortrag	40

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1.2 Eigenmittel nach Solvency II

Die sich aus der ökonomischen Bilanz zum 31.12.2016 ergebenden Eigenmittel setzen sich aus den in der unten angeführten Übersicht dargestellten Positionen zusammen.

Die HYPO verfügt weder über nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 170 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 noch über ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016.

Daher entspricht die Summe der Eigenmittel der Summe der Basiseigenmittel.

Aufgrund der vorliegenden Eigenschaften sind die Basiseigenmittel der HYPO gemäß Art. 93 Abs. 1 lit. a RRL (§ 172 Abs. 1 VAG 2016) und Art. 69 bis Art. 71 DVO) ausschließlich als „Tier 1“ zu klassifizieren. Sie sind in unbegrenzter Höhe zur Bedeckung von SCR und MCR anrechenbar und setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt 31.12.2016 TEUR	davon Tier 1 unbegrenzt TEUR
Eingezahltes Grundkapital	5.089	5.089
Kapitalrücklagen	296	296
Überschussfonds	5.120	5.120
Ausgleichsrücklage	12.146	12.146
Summe der Basiseigenmittel	22.651	22.651

Der Überschussfonds enthält jene künftigen Überschussbeteiligungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte, die aus den noch nicht erklärten Beträgen der zum Berechnungsstichtag festgesetzten Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung resultieren. Die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung darf gemäß § 92 Abs. 5 VAG 2016 nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Sie kann in Ausnahmefällen aufgelöst werden, um im Inter-

esse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden.

Die Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve) entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich den in Art. 70 Abs. 1 DVO genannten Posten. Es ist geplant, eine Dividende in Höhe von TEUR 254 auszuschütten.

Die Ausgleichsrücklage der HYPO errechnet sich daher wie folgt:

	Gesamt 31.12.2016 TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	22.905
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	-254
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	-10.505
Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve)	12.146

E.1.3 Erläuterung der Bewertungsunterschiede

Die Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der ökonomischen Bilanz und dem Eigen-

kapital nach UGB/VAG setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	Bewertungs- unterschied 31.12.2016 TEUR
Unterschied in der Bewertung der Vermögenswerte	16.657
abzüglich: Unterschied in der Bewertung versicherungstechn. Rückstellungen	-784
abzüglich: Unterschied in der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	5.216
Gesamtbetrag der Rücklagen aus dem Jahresabschluss	5.295
Überschussfonds (Surplus Funds), im Eigenkapital nach UGB/VAG nicht enthalten, daher Abzug	-5.120
Rücklagen aus dem Jahresabschluss, angepasst um die Bewertungsunterschiede aus Solvency II	12.401
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der den sonstigen Basiseigenmitteln zuordenbar ist	10.505
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	22.905

Der Unterschied in der Bewertung der Vermögenswerte resultiert daraus, dass die in der ökonomischen Bilanz angesetzten Marktwerte insgesamt die Buchwerte in der Bilanz nach UGB/VAG übersteigen.

Der Unterschied in der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem Ansatz der passivierten latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die HYPO berechnet die **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** mit der Solvency II Standardformel.

Diese soll einen Kapitalbedarf widerspiegeln, der es der Gesellschaft ermöglicht, unvorhergesehene Verluste im nächsten Jahr aufzufangen. Das SCR ist so kalibriert, dass es einem Value at Risk der Basiseigenmittel zu einem Konfidenzniveau von 99,5% über den Zeitraum eines Jahres entspricht oder anders ausgedrückt wird ein „1 in 200“ Jahren Ruineereignis

simuliert. Die Kalibrierung gewährleistet, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, berücksichtigt werden.

Die HYPO verwendet bei der Anwendung der Standardformel weder Vereinfachungen für einzelne Module oder Submodule noch Unternehmensspezifische Parameter noch das Matching-Adjustment. Auch wurde von der Anwendung des Volatility Adjustments kein Gebrauch gemacht.

Das SCR der HYPO betrug per 31.12.2016 TEUR 8.381 und setzt sich nach Risikomodulen wie folgt zusammen:

	31.12.2016 in TEUR	Anteil am SCR
Risiko immaterielles Vermögen	0	0%
Zinsrisiko	945	11%
Aktienrisiko	3.473	41%
Immobilienrisiko	0	0%
Spreadrisiko	3.398	41%
Marktrisiko		
Konzentrationsrisiko	2.150	26%
Fremdwährungsrisiko	2.199	26%
Diversifikation	-3.994	-48%
GESAMT	8.170	97%
Ausfallrisiko der Gegenparteien	1.359	16%
Sterblichkeitsrisiko	263	3%
Langlebigkeitsrisiko	42	0%
Invaliditätsrisiko	59	1%
Versicherungs- technisches Risiko LEBEN		
Stornorisiko	1.419	17%
Kostenrisiko	902	11%
Revisionsrisiko	0	0%
Katastrophenrisiko	203	2%
Diversifikation	-717	-9%
GESAMT	2.171	26%
Basis SCR (BSCR)	9.444	113%
Operationelles Risiko	492	6%
Anpassungen vt. RSt. (AdjTP)	-1.353	-16%
Anpassungen latente Steuern (AdjDT)	-203	-2%
Anpassungen (Adjustmentterm)	-1.556	-19%
SCR (Eigenmittelerfordernis)	8.381	100%

Das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum SCR (Solvabilitätsquote) betrug zum Berichtsstichtag 270%. Die Eigenmittelausstattung war im gesamten Berichtszeitraum angemessen erfüllt.

Die **Mindestkapitalanforderung (MCR)** stellt das Mindestausmaß an Kapital dar, das das Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss, um seine Geschäftstätigkeit weiter ausüben zu können.

Die Berechnung des MCR erfolgt in einem dreistufigen Verfahren entsprechend den Solvency II-Berechnungsvorschriften:

Das lineare MCR wird als Funktion des Netto-Best Estimates, der Netto-Verrechneten Prämien und des Risikokapitals für Lebensversicherung ermittelt, die mit vorgegebenen Faktoren zu multiplizieren sind.

Für das in Schritt 1 errechnete lineare MCR wird geprüft, ob es zwischen 25% und 45% des SCR liegt. Ist dies der Fall, dann wird das lineare MCR weiterverwendet für den dritten Schritt der Berechnungen. Liegt das lineare MCR jedoch unter 25%, dann werden 25% des SCR in Schritt 3 angesetzt. Liegt es über 45%, dann gehen 45% des SCR in die Berechnungen des Schrittes 3 ein.

Es wird geprüft, ob der Wert aus Schritt 2 über einer gesetzlich vorgegebenen, absoluten Untergrenze liegt. Ist dies der Fall, dann entspricht das Ergebnis aus Schritt 2 (unter Berücksichtigung der 25%- bzw. 45%-Schranke) dem MCR. Führt das Berechnungsergebnis aus Schritt 2 zu einem geringeren Wert als die absolute Untergrenze, dann wird das MCR auf diese Untergrenze angehoben.

Das MCR der HYPO entspricht 45% des SCR (MCR-cap) und betrug zum Berichtsstichtag 31.12.2016 TEUR 3.771. Das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum MCR belief sich auf 601%.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Nicht relevant.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Nicht relevant.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Nicht relevant.

E.6 Sonstige Angaben

Alle wesentlichen Angaben wurden in den vorhergehenden Abschnitten gemacht.

Graz, im April 2017
Der Vorstand e.h.



Credit Spread:

Credit Spread (englisch für „Renditespanne“) ist im Finanzwesen ein Anglizismus für die Rendite-Differenz zwischen einem verzinslichen Vermögensgegenstand und einem risikofreien Referenzzinssatz gleicher Laufzeit.

Er soll die zusätzliche Risikoprämie zeigen, die ein Investor erhält, wenn er nicht risikolos investieren will.

Delphi-Methode:

Experten-Interviews in mehreren Runden zur Ermittlung der Risikohöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Typische und extreme Ergebnisse der Vorrunde werden den Experten vor jeder neuen Runde offengelegt. In der HYPO sind die Runden Einschätzung durch Risk Owner, Diskussion mit lokalem Risikomanager, Einzelgespräch beim Workshop und das Management-Gespräch.

Derivate:

Derivate sind Instrumente des Terminhandels, und man versteht darunter Finanzinstrumente, deren Wert aus der Entwicklung des Wertes eines oder mehrerer Basiswerte (Underlyings) abgeleitet wird. Der Wert des Derivates orientiert sich am Wert des Underlyings, in positiver oder negativer Abhängigkeit.

Diversifikationseffekt:

Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch die Diversifizierung, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.

Investment Grade:

Ein Investment Grade ist die Bezeichnung für bzw. ein erreichbarer Status von Unternehmen oder Wertpapieren, die eine gute Bonität aufweisen und somit „Investmentqualität“ aufweisen. Als Mindest-Rating für Investment Grade gilt ein Rating von BBB (Standard & Poor’s) bzw. Baa (Moody’s). Anlagen unterhalb dieser Grenze werden als Non-Investment Grade bezeichnet, da sie meist spekulativer Natur und mit höherem Risiko verbunden sind.

Korrelation:

Maß für den linearen Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen.

SCR-Quote:

Die SCR-Quote stellt das Verhältnis der Eigenmittel zur regulatorischen Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II dar.

Solvabilität:

Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens.

Szenarioanalysen:

Analysen der Auswirkungen einer Kombination verschiedener Ereignisse.

Value at Risk:

Der Value at Risk ist eine anerkannte Kennzahl zur Bewertung von Risiken. Ein Value at Risk von 1 Mio. EUR mit einem Konfidenzniveau von 95% und bei einer Haltedauer von 1 Jahr bedeutet, dass der potenzielle Verlust innerhalb 1 Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% den Betrag von 1 Mio. EUR nicht überschreiten wird.

Versicherungssumme:

Finanzielle Obergrenze der Leistung, die der Versicherer zu erbringen hat. In der Regel entspricht die Versicherungssumme folgendem Wert:

- a) Sachversicherung: Neuwert der versicherten Sachen.
- b) Haftpflicht: Summe, bis zu der bei Haftung des Versicherungsnehmers die Deckung übernommen wird.

Konzeption & Gestaltung: HYPO Redaktionsteam, PILZ Werbeagentur GmbH
Medieninhaber: HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT
Fotos: Atelier Christian Jungwirth, istock
Copyright: HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT



ANHANG ZUM BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

MELDETABELLEN ZUM STICHTAG 31.12.2016

alle Angaben in TEUR

S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
S.23.01.01	Eigenmittel
S.25.01.21	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

S.02.01.02

Bilanz

31.12.2016

Solvabilität-II-Wert

C0010

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	5.012
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	116.695
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	1
Aktien	R0100	0
Aktien - notiert	R0110	0
Aktien - nicht notiert	R0120	0
Anleihen	R0130	100.207
Staatsanleihen	R0140	77.339
Unternehmensanleihen	R0150	22.869
Strukturierte Schuldtitel	R0160	0
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	16.487
Derivate	R0190	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	28.350
Darlehen und Hypotheken	R0230	0
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-3.516
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-788
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-788
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-2.728
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	191
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	143
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	96
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	9.316
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	22
Vermögenswerte insgesamt	R0500	156.309

31.12.2016

Solvabilität-II-Wert

C0010

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	R0510	0
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	0
Risikomarge	R0550	0
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	0
Risikomarge	R0590	0
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	104.106
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	0
Risikomarge	R0640	0
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	104.106
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	103.370
Risikomarge	R0680	736
Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	23.030
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	22.031
Risikomarge	R0720	999
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	103
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	0
Depotverbindlichkeiten	R0770	0
Latente Steuerschulden	R0780	5.216
Derivate	R0790	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	164
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	168
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	617
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	133.404
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	22.905

	C0020	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		C0090	C0100	C0150	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		C0190	C0200	C0210
		C0030	C0040	C0050	C0060				C0070	C0080			
	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fundiertes Geschäft)	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet													
R0010													
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus:													
Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet													
R0020													
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge													
Bester Schätzwert													
R0030	105.425		0	22.031		0	-55	125.400					
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus:													
Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen													
R0080	-785		0	-2.728		0	-2	-3.516					
Bester Schätzwert abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt													
R0090	104.210		0	24.759		0	-52	128.917					
Risikomarge													
R0100	726		999		10			1.736					
Beitrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen													
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet													
R0110													
Bester Schätzwert													
R0120													
Risikomarge													
R0130													
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	104.151		23.030		-45			127.136					

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an andere Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

		Gesamt C0010	Tier 1 - nicht gebunden C0020	Tier 1 - gebunden C0030	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	5.089	5.089			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	296	296			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070	5.120	5.120			
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	12.146	12.146			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht angeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	22.651	22.651	0	0	0

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	22.651	22.651	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	22.651	22.651	0	0	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	22.651	22.651	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	22.651	22.651	0	0	
SCR	R0580	8.381				
MCR	R0600	3.771				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	270,28%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	600,61%				

Ausgleichsrücklage

		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	22.905
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	0
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	254
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	10.505
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	0
Ausgleichsrücklage	R0760	12.146
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	R0770	286
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	R0780	0
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	286

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

in TEUR

	Brutto-Solvenz- kapitalanforderung C0110	USP C0090	Vereinfachungen C0100
R0010	8.170		0
R0020	1.359		
R0030	2.171	0	0
R0040	0	0	0
R0050	0	0	0
R0060	-2.255		
R0070	0		
R0100	9.444		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

R0130	492	
R0140	-1.353	
R0150	-203	
R0160	0	
R0200	8.381	
R0210	0	
R0220	8.381	
R0400	0	
R0410	0	
R0420	0	
R0430	0	
R0440	0	

Weitere Angaben zu SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für
 Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapital-
 anforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

S.28.01.01**Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit****Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

		C0040	
MCR _(L) - Ergebnis	R0200		3.800
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen	R0210	99.752	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen	R0220	4.458	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	24.759	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	0	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		239.059

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070	
Lineare MCR	R0300		3.800
SCR	R0310		8.381
MCR-Obergrenze	R0320		3.771
MCR-Untergrenze	R0330		2.095
Kombinierte MCR	R0340		3.771
Absolute Untergrenze der MCR	R0350		3.700

		C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400		3.771